

ius Italicum, coloniae Latinae nur während der Republik. Ital. Städte waren als *civitates foederatae et liberae* abgabefrei. Die *libertas* außerital. Gemeinden schloß i. nicht ein (Tac. ann. 2,47), diese wurde jeweils vom Senat gewährt (Delphi 189 v. Chr., Sylloge³ 612. Illyrien 167 v. Chr., Liv. 45,26,13f.), später durch kaiserliches Edikt oder Epistula (Volubilis, 44 n. Chr., FIR 416,70. Ilion, Dig. 27,1,17,1. Griechenland 67 n. Chr., Sylloge³ 814. Tyras, DESS. ILS 423). A. H. M. JONES Anat. stud. to Buckler, 1939, 103ff. Röm. Knaben, Frauen und Proletariern (Vermögensgrenze 1500 As) stand i. zu. MOMMSEN RStR 3,236f. Alter, Kinderreichtum, körperliche Gebrechen gewährten in der Kaiserzeit *i. personae*. Stände und Berufsklassen wie Senatoren, Priester, hohe Beamte, Veteranen (FIR 315,56. 424,76. Dig. 50,4,3,1), Professoren, Rhetoren, Ärzte (FIR 420,73. Dig. 27,1,6,2), Athleten, Choristen (MITTEIS Chrestom. 381), *navigularii* (Dig. 50,16,18), chr. Geistliche hatten i. H. V.

F. F. Abbot—A. C. Johnson Municipal administration in the Roman empire, 1926, 594. Fontes iuris Romani antejustiniiani (FIR) I, 1941. H. Jedin HB der Kirchengesch. I, 1963, 461ff. 469.

Impedimenta. Die Normierung des Marschgepäcks des röm. Legionärs durch Marius (Frontin. 4,1,7. CPh 43, 1948, 168ff.), die vor allem erfolgte, um den Train zu entlasten, zog offenbar auch eine solche des Trains nach sich, für den es wohl bisher bestimmte Vorschriften nicht gegeben hatte (KROM.-VIRTH 313). Dagegen scheint die Gliederung der I. in Armee- und Truppentrain schon in sehr frühe Zeit zurückzureichen, da das Lagerschema und die Marschordnung des röm. Heeres dies voraussetzt. Der abteilungsweise gegliederte Truppentrain umfaßte die I. der Kampftruppen, also die Lederzelte, Handmühlen, Kochgeräte, Werkzeuge, Decken, leichten Geschütze u.a. Die Beförderung erfolgte durch Tragtiere, von denen wahrscheinlich je eines für ein *contubernium* notwendig gewesen ist. Zum Armeetrain zählten das Gepäck der Kommandos und der höheren Offiziere und vermutlich die schweren Geschütze einschließlich der Vorräte verschiedenster Art. Zur Beförderung des Armeetrains dienten auch Wagen (Plut. Pomp. 6). Darstellungen von Trainwagen für die Zeit des homogenen Heeres der Kaiserzeit geben die Traians- und die Marc Aurelsäule wieder (KROM.-VIRTH 500). Der gesamte Train erforderte zahlreiche Fuhrknechte, Treiber und Bedienungsmannschaften (→ *calones*). Nicht zum Train, wohl aber zu den I. im weitesten Sinne zählten die dem Heer stets folgenden Händler, Marketender und käuflichen Frauen. A. N.

Krom.-Virth 313f. 352. 377. 394. 500. 546.

Impensae s. Dos. Rei vindicatio

Imperator (altlat. *Induperator*; Enn. 33 DIEHL; griech. ὑπεροχόδης) bezeichnet urspr. ganz allg. den Magistrat, der das militär. Kommando (→

Imperium) innehat. Neben dieser Grundbedeutung, die niemals verlorengeht (z. B. Plaut. Amph. 223; *I. Julia municipalis* Z. 121), tritt schon mit dem Einsetzen unserer literar. und epigraph. Überlieferung ein anderer, speziellerer Wortgebrauch, wonach I. im engeren Sinne sich nur derjenige Magistrat mit Imperium nennen darf, der nach seinem Sieg von den Soldaten als solcher begrüßt und später auch vom Senat anerkannt worden ist. Damit ist I. ein Ehrentitel geworden, der die Feldherrnqualität und vielleicht auch die übernatürliche Kraft eines Beamten dokumentieren soll. Genaue Bestimmungen gibt es für die Lennerennung nicht, und vielfach werden die Magistrate selbst ihre Akklamation arrangiert haben (vgl. Caes. civ. 3,31,1). Wird ein Feldherr mehrmals zum I. ausgerufen, so zählt er die Akklamationen (z. B. DESSILS 876: *Cn. Pompeio Cn. f. Magno imperator*). Gewöhnlich folgt der Lennerennung der Triumph in Rom; nach dem Triumph wird der Titel zugleich mit dem Imperium niedergelegt. Die frühesten Belege für solche Akklamationen stammen aus dem 2. Jh. (die Akklamation Scipios in Spanien aus dem J. 209 ist zweifelhaft). Auch jetzt nennen sich jedoch nicht nur die im Felde Akklamierten I., sondern es ist vielmehr zu beobachten, daß der im militär. Bereich (*militiae*) tätige Magistrat mit Imperium und bes. der Promagistrat den Lentitel führt, ohne daß immer eine Akklamation vorausgegangen zu sein scheint, und daß er ihn vor allem gegenüber den Untertanen so verwendet, als ob er seine reguläre Amtsbezeichnung wäre (z. B. der Praetor bzw. Prokonsul der Hispania Ulterior gegenüber Provinzialen in dem ältesten uns erhaltenen Edikt aus dem J. 190/89, DESSILS 15: *L. Aemilius L.f. Imperator*; der Prokonsul P. Dolabella im J. 43 gegenüber den Ephesiern bei Ios. ant. Jud. 14,225). Die Verwendung des Len-namens an Stelle der regulären Amtsbezeichnung rechtfertigt sich hier nicht aus eventuellen Len-Akklamationen, die keine amtlichen Qualitäten schaffen, sondern versteht sich als Herrschernname, den gegenüber Untertanen zu verwenden angemessener ist als die auf röm. Verhältnisse zugeschnittene Magistratsbezeichnung. Mit der Militarisierung der Politik seit dem Bundesgenossenkrieg kehren große Feldherren und Machtpolitiker wie Sulla, Pompeius und Caesar auch gegenüber den Römern den Len-namen hervor, da er einerseits keine bestimmte übergeordnete staatsrechtliche Stellung anzeigt, zum anderen aber – bes. bei mehrmaligen Akklamationen – seinen Träger als militär. Potenz ausweist und ihn damit von den regulären Magistraten abhebt; für Feldherren, die sich ihre militär. Macht usurpiert haben, dient er bisweilen als Ersatz für die mangelnde Magistratur (wie bei Fimbria, Sulla, Pompeius; vgl. [3], 53f.). Hier geht also I. als Ehrentitel in einer allgemeinen Vorstellung von Militärgewalt auf. Caesar führt den Lentitel auch als Diktator, ohne die ein-

zellen Akklamationen noch zu zählen (Dess ILS 70), und betont damit den militär. Charakter seiner Herrschaft; wenn wir Cass. Dio folgen (43,44, 3; vgl. Suet. Iul. 76,1), wollte er sogar den Len-namen vererben und ihn damit aus einer Titulatur zu einem Namensbestandteil machen. Z. Z. Caesars und der Triumvirn gestatten die Potentaten bisweilen auch einzelnen ihrer Unterfeldherren ohne Imperium, den Len-namen zu führen bzw. bestätigen die Akklamationen der Soldaten für sie. Der Entwertung des Titels zu einem Lohn für gute Dienste macht Octavian ein Ende.

Kaiserzeit: An seinen Adoptivvater anschließend, hat Octavian mit dem Lentitel seine staatsrechtliche Stellung in bestimmter Weise charakterisieren wollen. Schon 38 v.Chr. legt er seinen Vornamen Gaius ab und ersetzt ihn durch I. (E. A. SYDENHAM The Coinage of the Rom. Republic, 1952, Nr.1329, 1331). Da die Verwendung von I. als Namensbestandteil nicht mehr erlaubt, die einzelnen Akklamationen des Kaisers nach erfolgreichen Feldzügen zu zählen, hat Octavian/Augustus das Wort dann in seiner Titulatur doppelt geführt, einmal als Namensbestandteil (*praenomen imperatoris*), zum anderen als reinen Titel (z. B. 25 v.Chr., Dess ILS 85: *imp. Caesari divi f. Augusto cos. nonum designato decimum, imp. octavom*). Auch nach der Niederlegung der Triumviralgewalt und der Neukonstituierung des Staates im I. 27 bleibt es bei diesem Usus, jedoch hat der Lenname nunmehr eine etwas andere Funktion. Die kaiserliche Gewalt ist jetzt nach republik. Staatsrecht als eine Summe von Magistraturen und Einzelprivilegien formuliert, unter denen das *imperium proconsulare* als die Befehlsgewalt über das Heer das bei weitem wichtigste Recht ist. Trotz der republik. Firmierung der Militärgewalt erinnert sie am stärksten an die Zeit der Militärdespote und an die Entmachtung der Aristokratie; aus diesem Grund erscheint sie auch nicht in der offiziellen Titulatur des Kaisers, sondern tritt hier das unverbindlichere, weil rechtlich irrelevante I. ein. I. als Namensbestandteil umschreibt also das, was die ordentliche Ämtertitulatur nicht sagen darf: Der Charakter des Prinzipats als Militärherrschaft versteckt sich nunmehr im Namen des Kaisers, und der Lenname wird in gewissem Sinne Gegenstück zu der Benennung des Kaisers als Princeps, die den Staat als die Fortsetzung der Senatsherrschaft charakterisieren soll. Aber wenn auch I. als Name oder Ehrentitel (bei der Akklamation) die konkrete Benennung des militär. Oberbefehls in der Kaisertitulatur entbehrlich macht, so erhält der Begriff doch gerade durch seine Ersatzfunktion eine enge Verbindung zu dem *imperium proconsulare* und soll das ja auch; der häufige Wegfall des *praenomen imperatoris* ([7], 2280 für Augustus) oder gar seine gänzliche Zurückweisung (Suet. Tib. 26,2) ist daher als Zeichen eines »rechten« Princeps zu verstehen, der die titulare

Formulierung der Militärherrschaft selbst in der kaschierten Form ablehnt. Aus der Ablehnung des Tiberius ergibt sich auch, daß die Imperatur im Namen stärker die Verbindung zum Truppenkommando ausdrückt (so [1], 2,794) als die wohl eher als Ehrentitulatur empfundene gezählte Imperatur ([2], 1146 ff.). – Die enge Zusammenghörigkeit des Wortes I. mit dem *imperium proconsulare* bewirkt, daß die Verwendung sich schnell auf den Kaiser und seinen designierten Nachfolger einschränkt. Q. Junius Blaesus, Prokonsul von Africa, ist der letzte von den Soldaten akklamierte I., der nicht der kaiserlichen Familie angehört (22 n. Chr.: Tac. ann. 3,74,4). Die Nachfolger des Augustus haben zunächst das *praenomen imperatoris* nicht mehr geführt; in dieser Zeit erscheint also nur die gezählte Imperatur im Titel. Erst Nero nimmt es zeitweilig wieder auf, dann Otho und wieder Vespasian, von dem an es zum festen Bestandteil der Namen aller Kaiser wird. Seit Vespasian wird es auch immer mehr üblich, das aus der jul.-claud. Dynastie ererbte Cognomen *Caesar* hinter das *praenomen imperatoris* zu setzen; Marc Aurel und Verus verselbständigen dann *imperator Caesar* zu einem vom Namen des Kaisers unabhängigen titularen Begriff, indem sie es vor ihren vollen bürgerlichen Namen setzen (z. B. *imp. Caesar M. Aurelius Antoninus Augustus*; dem Prinzip verwandt ist schon die Inschr. Dess ILS 162 für Tiberius). Dabei ist es dann bis zum E. des Prinzipats geblieben. – Unabhängig von der kaiserlichen Titulatur verwenden die literar. Quellen und vor allem auch die klass. Juristen zunehmend I. zur Bezeichnung des Kaisers schlechthin und wird also nicht *princeps* oder *Augustus*, sondern i. das gebräuchlichste Wort für »Kaiser«. Dieser Wortgebrauch ist davon beeinflußt, daß – vielleicht seit Gaius (Acta Arv. CIL VI p. 467; PASOLI 111 zum 18. März 38) – die Übertragung des *imperium proconsulare* an den neuen Kaiser durch den Senat in Form einer Akklamation zum I. vorgenommen bzw. sie von ihr begleitet und der Tag dieser Akklamation als Regierungsbeginn (*dies imperii*) betrachtet wird. Lenname und die durch die einzelnen Rechte bestimmte Machtfülle des Kaisers fallen seitdem immer deutlicher zusammen, und darum kann ein Mann, der vom Heere zum I. ausgerufen wurde, sich schon als »Kaiser« fühlen, auch wenn er (noch) nicht vom Senat als dem einzige dafür kompetenten Gremium mit der regulären Kaiser-gewalt bestallt worden ist. Als dann im 3.Jh. der Einfluß des Senats immer geringer wird, ist die Ausrufung zum I. gleichbedeutend mit der Übertragung der Kaisergewalt und folglich I. nicht mehr nur einer von mehreren Bezeichnungen, sondern die einzige korrekte Bezeichnung des Herrschers. – Schon im 3.Jh., vor allem aber seit der konstantin. Z. wird der Titel *imperator Caesar* allmählich durch *dominus noster (d.n.)* ersetzt und schließlich nur noch vereinzelt gebraucht, um

nach Justinian ganz zu verschwinden. – Auch die gezählte Imperatur wird seit dem 3.Jh. dadurch entwertet, daß man bei Fehlen von militär. Siegen diese jährlich fingiert und so die Zahl der Akklamationen mit der Zahl der Regierungsjahre eines Kaisers gleichmacht. – I. bleibt aber bis zum E. der Ant. das allg. gebräuchliche (nichttitulare) Wort für »Kaiser« und überträgt sich weiter auch auf die Herrscher des Mittelalters.

Übersicht über die Kaisertitulaturen: DESS ILS III p. 257ff. J. Bl.

1. Mommsen RStR 3,123; 2,767ff. 846. 2. A. Rosenberg, RE IX 1139ff. 3. A. Monighano, Bull. com. 58, 1930, 42ff.
4. D. McFayden The History of the Title I. under the Rom. Empire, 1920. 5. A. v. Preuerstein Vom Werden und Wesen des Prinzipats, 1917, 245ff. 6. H. Nesselhauf, Klio 30, 1937, 306ff. 7. L. Wickert, RE XXII 2060f. 227ff.
8. R. Syme Imperator Caesar, Hist. 7, 1958, 172ff. 9. D. Kienast, ZRG 78, 1961, 403ff. 10. Mommsen Die Kaiserbezeichnung bei den röm. Juristen, GSchr. 2,155ff.

Imperios(s)us. Cognomen, in den republ. Fasten bei den Manliern im 4.Jh. v.Chr. MÜNZER Adelsp. 25,186,1. DEGRASSI FCap 129.

H. G. G.

Imperium ist die Amtsgewalt der höchsten röm. Magistrate und Inbegriff absoluter magistrat. Gewalt. Die moderne Rechtsdogmatik hat das I. zu dem zentralen Begriff der röm. Staatstheorie gemacht. Nach der Lehre MOMMSENS ist das I. die unbeschränkte, alle militär. jurisdiktionalen, polizeilichen und sonstigen Kompetenzen einschließende Vollgewalt des obersten Magistrats, erst des Königs, dann der Praetoren bzw. Konsuln; sie wird mit dem Beginn der Republik lediglich durch die Provokation eingeschränkt, die für kapitale Straftaten das magistrat. Urteil an ein zweitinstanzliches Urteil des Volkes bindet und damit das Strafrecht in *iudicatio* (magistrat.-komitaler Prozeß) und → *coercitio* (magistrat. Polizeigewalt) scheidet. Diese »totale Imperiumstheorie« ist neuerdings durch den Nachweis, daß in der röm. Frühzeit Zivil- und Strafrecht fast ausschließlich Sache der Geschlechter sind und daß es die Provokation als Rechtsmittel nicht gibt, zurückgewiesen worden; danach ist das I. urspr. reine (oder doch in erster Linie reine) Militärgewalt und zieht erst allmählich mit dem Eindringen des Staates in die zivil- und strafrechtlichen Domänen der *gentes* auch jurisdiktionelle Kompetenzen an sich; diese Entwicklung fördern vor allem die Ständekämpfe, in denen der Magistrat zum Bollwerk der patriz. Aristokratie gegen die privatrechtlichen und polit. Ansprüche der Plebejer wird ([6],57 ff. [7],2444 ff.). – Mit dem Ausbau des Staates werden viele Spezialkompetenzen durch die Schaffung neuer, niederer Magistraturen ohne I. (Quaestoren, Aedilen) aus der obersten Magistratur faktisch ausgeklammert. Die rechtliche Überordnung des I.strägers zeigt sich aber in seinem Verbietungsrecht (→ *intercessio*) gegenüber den niederen Magistraturen, das

mit der Entwicklung der Beamenschaft zu einem neuen Begriff der Amtsgewalt, der → *potestas*, führt, die als niedere, gleiche oder höhere (*minor*, *par*, *maior p.*) die Abhängigkeitsverhältnisse feststellt. Das militär. Kommando jedoch bleibt stets an den Besitz des I.s geknüpft; ebenso ist den Inhabern des I.s im allgemeinen die Gerichtsbarkeit vorbehalten, soweit sie nicht von der Volksversammlung oder von Geschworenenhöfen wahrgenommen wird; die → Praetoren, die als *praetor urbanus* und *peregrinus* zu besonderen Gerichtsmagistraten werden, bilden sogar das Zentrum für die Ausbildung des röm. Zivilrechtes und spielen seit Sulla auch als Vorsitzende der Geschworenenhöfe für Strafsachen (→ *quaestiones*) eine gewichtige Rolle. Trotzdem gibt es auch zahlreiche Magistrate ohne I., die Recht sprechen; das Verhältnis ihrer Jurisdiktionsgewalt zu der der I.sträger ist uns h. weitgehend unklar, da es von den Römern u. W. nicht dogmatisiert, sondern von Fall zu Fall reguliert wurde. In der Kaiserzeit jedoch, als das I. kaum noch ein lebendiger Begriff war, haben die Juristen das Verhältnis von i. und → *iurisdictio* in ein kompliziertes System gebracht (Ulp. Dig. 2,1, 3f. Paul. Dig. 50,1,26), was dann über die Glossatoren und Kommentatoren der Pandekten bis in das 19.Jh. hinein in der Juristenliteratur eine große Rolle spielt ([5],21 ff.). – Hilfsbeamte der I.sträger und zugleich Symbol ihrer Macht sind die → *lictores*, die Rutenbündel (*fasces*) tragen, in denen Beile stecken. Die Beamten mit I. sind selbstverständlich Jahresbeamte u. urspr. alle kollegialisch organisiert. Sie werden von derjenigen Volksversammlung gewählt, die urspr. Heeresversammlung gewesen war (→ *comitia centuriata*); sie müssen jedoch bei ihrem Amtsantritt zusätzlich noch bei der ältesten Volksversammlung, die nach Kurien organisiert ist (→ *comitia curiata*), um ihr I. nachkommen (*I. curiata de imperio*), was wohl ein Überbleibsel davon ist, daß in älterer Z. diese Versammlung die Magistrate mit I. gewählt hat ([6], 70ff.). Die Zahl der Beamten mit I. beträgt nach anfänglichem Schwanken seit 367 v.Chr. 3 (2 Konsuln und 1 Gerichtsprætor), zu denen um 241 noch ein Praetor hinzutritt, der zwischen Bürgern und Fremden Recht spricht (*pr. peregrinus*). Da die Kompetenzen der Praetoren zu festen Spezialkompetenzen werden (Gerichtsbarkeit), gelten schon im 3.Jh. die Konsuln als die ranghöheren Magistrate (*maior potestas*) und damit als die Repräsentanten des Staates. Die Ausweitung des Herrschaftsraumes und die damit verbundene Notwendigkeit, röm. Herrschaftsträger in Übersee ständig zu postieren, führt dann zur Schaffung von 4 weiteren Praetoren als Kommandanten geograph. fest umrissener Herrschaftsräume (Provinzialprætoren). Der fortschreitenden Machtstellung Roms genügte aber die Vermehrung der Praetoren allein nicht. Schon seit den Samnitenkriegen verlängert man daher häufig das I. des

Magistrats über das reguläre Amtsjahr hinaus bis zur Vollendung ihrer – meist krieger. – Aufgaben (prokonsular. und propraetor. I.). Sulla schließt dann diese Entwicklung dadurch ab, daß er Magistratur und Promagistratur in ein festes Verhältnis bringt: Die ordentlichen Magistrate mit I. (2 Konsuln, 8 Praetoren) verwalten in Rom die zivilen Amtsgeschäfte (ohne militär. Funktionen), anschließend übernehmen sie ein weiteres Jahr als Promagistrate eine Provinz mit mehr oder minder großen Truppenverbänden. Die durch diese Reform bewirkte Entmilitarisierung der ordentlichen Magistratur und Aufsplitterung der militär. Macht Roms auf zahlreiche Statthalter hatte innenpolit. Gründe, wurde aber den großen außenpolit. Aufgaben des Reiches nicht gerecht. Die nachsullan. Z. ist daher gekennzeichnet durch große außerordentliche prokonsular. Imperia (*imperia extraordinaria*), die durch Konzentrierung mehrerer Provinzen und starker militär. Kräfte in einer Hand diese Aufgaben lösen, aber gleichzeitig die Republik aus den Angeln heben. Die Grundgewalt des Kaisers geht auf diese spätrepublik. außerordentlichen I. zurück: Das *i. proconsulare* bildet die rechtliche Basis für die kaiserliche Befehlsgewalt über die Legionen in den Grenzprovinzen; es wird wegen seines Umfangs in der modernen Lit. (gegenüber dem I. des Statthalters der Senatsprovinzen) bisweilen auch als *i. maius* gefaßt (z. B. [9]). Es wird dem neuen Kaiser vom Senat übertragen; der Tag der Übertragung gilt als Regierungsantritt (*dies imperii*). Mit dem E. des Prinzipats geht das kaiserliche I. in dem Imperatoren-namen auf; seitdem ist die Akklamation zum → Imperator durch das Heer gleichbedeutend mit dem Besitz der ganzen kaiserlichen Machtfülle und also auch des I.s. – Da das I. der Exekutive Sinnbild der Macht Roms ist, wird in den Quellen öfter untechnisch von dem *i. populi Romani* gesprochen und ist später auch die Herrschaftsgewalt Roms auf den Herrschaftsbereich übertragen worden, so daß im frühen Prinzipat die Bezeichnung des röm. Herrschaftsraumes als *i. Romanum* schon ganz commun ist (z. B. Tac. ann. 2, 61,2). J. Bl.

1. Mommsen RStR 1,116ff. 2,74ff. 2. P. de Francisci Storia del diritto Romano, 1943, 1,175ff. 2,1,271ff. 3. H. Siber Röm. Verfassungsrecht in gesch. Entwicklung, 1932, 70ff. 274ff. 4. E. Meyer Röm. Staat und Staatsgedanke, 1964, 117ff. 359ff. 5. F. Leifer Die Einheit des Gewaltgedankens im röm. Staatsrecht, 1914. 6. A. Heiß, ZRG 64, 1944, 57ff. 7. J. Bleicken, RE XXIII 2444ff. 8. W.F. Jaschinski The Origins and History of the Proconsular and Propraetorian I. to 27 B.C., 1950. 9. H. Last I. maius, JRS 37, 1947, 157ff.

Impluvium. Das rechteckige Regenwassersammelbecken im Fußboden des → Atrium unter dem → Compluvium (der Wortgebrauch schwankt) gehört zum ital. Haus. Das Wasser wird oft in einer Zisterne unter dem I. gesammelt und durch

ein → puteal am Rande des I. geschöpft. Gute Beispiele zeigt Pompei. → Haus 2. W. H. G.

Imuthes. Äg. *Ij-m-htp*. Baumeister König Zosers (27. Jh. v. Chr.), der als I. einen großen Steinbau für seinen König errichtete, die Stufenpyramide von Saqqara mit den umliegenden Kultbauten; dort ist sein Name auf der Basis einer Statue des Zoser gefunden (FIRTH-QUIBELL Step Pyramid pl. 58). Er galt als ältester Vf. einer Weisheitslehre und im N.R. als Schutzherr der Schreiber, dem man einen Tropfen aus dem Schreibnapf opferte. So wurde er seit sait. Zeit (um 600 v. Chr.) zu einem Gott, der gern als Heilgott angerufen und daher von den Griechen als Asklepios bezeichnet wurde. Tempel gab es von I. bes. in Memphis, wohl am Ort seines Grabes in N.-Saqqara; dorthin verlegen den Kultplatz auch griech. Papyri; verehrt wurde I. auch in Theben im Tempel von Deir el-Medineh zusammen mit dem ebenfalls vom Mensch zum Gott gewordenen Amenophis, Sohn des Hapu. Er galt nun als Sohn des Ptah. Dargestellt wird I. dabei thronend, mit einem Papyrus auf den Knien. Zum Kult (etwa in Deir el-Bahari in Theben-West) gehörte der Tempelschlaf, durch den den Kranken die Medizin offenbart wurde. Die Einleitung einer Übers. eines zu seinem Preis geschriebenen äg. Werkes ins Griechische aus Dank für Heilung liegt im Pap. Oxy. XI 1381 vor.

W. H.

30 Sethe Imhotep (Unters. Gesch. Äg. 2,4), 1902.

Ina. Städtchen Siciliens, nach den Koordinaten bei Ptol. 3,4,15 in der S.-Spitze der Insel zu suchen, näher nicht bestimmbar. Nach Cic. Verr. 3,103 wurden auch die *Inenses* von Verres ausgeplündert. K. Z.

Inachos (*Inaxos*). 1. (Mythologisch.) Sohn des Okeanos und der Tethys, zugleich erster König von Argos und Stammvater der argivischen Fürsten. Entschied in dem Streit zwischen Poseidon und Hera um Argos zu Heras Gunsten und führte deren Kult ein, wofür Poseidon den Strom trockenlegte, Paus. 2,15,4f. Zeugte mit der Okeanide Melie oder mit seiner Schwester Argeia Phoroneus, Aigialeus und Argos, auch Io, Aischyl. Prom. 589. Hyg. fab. 143, 145. Hdt. 1,1. Der Name ist wohl vorgriech. Über das Fest Inachela auf Kreta NILSSON Griech. Feste 432. MAASS Griechen und Semiten auf dem Isthmos, 1903, 106. Über Soph.' Satyrspiel L.: M. POHLENZ Die griech. Tragödie, 1954, 1, 169, 2,72. H. v. G.

2. Inachos, Hauptfluß der Ebene von Argos, h. Panitsa, entspringt im Gebirge Lykeion (RE XIII 2499ff. XXIII 2314f. s. Prinos), n. des h. Malevo (Artemision) und fließt ö. von Argos durch die Ebene, schon im Alt. oft ohne Wasser. Bei Hekataios und danach Sophokles gilt der ebenfalls als I. bezeichnete Oberlauf des → Acheloos (Aspropotamos) als Oberlauf des argiv. I. (Steph. Byz. s. Αἴαντας. Strab. 6,2,4 p. 271. 7,5,8 p. 316. 7,8 p. 327. FGrH I Nr. 1 frg. 102). Als Hauptfluß

60

Legal war die Todesstrafe, die aber regelmäßig durch Deportation oder, wie in der Kaiserzeit üblich, durch erhebliche Vermögensstrafen ersetzt wurde. → Matrimonium (mit Lit.). W. E. Karlowa 2,174ff. Mommsen RStR 682ff. M. Kaser Das röm. Privatrecht, I, München 1955, 269f.; II München 1959, 113f. (EB Alt.-Wiss.). Kunkel, RB XIV 2266f.

Incia (NISSEN It. Ldk. 2,268), Appenninfluß, der in n.ö. Richtung bei Brixellum-Briscello in den Po mündet (Plin. nat. 3,118); h. Enza. G. R.

Incola. »Einwohner«, Mitglied einer Gemeinde, das auf deren Territorium wohnt und zu ihrer Bürgerschaft zählt (Dig. 50,16,239; *I. est, qui aliqua regione domicilium suum contulit, quem Graeci πάγωνος appellant*), meist bezogen auf die Stadtbevölkerung (CIL II 12826). So beruht das i.-Verhältnis vor allem auf dem *domicilium*: der i. steht dem *civis*, dem Stadtbürger, gegenüber, der durch seine → *origo* die Stadtbürgerschaft besitzt; die Stadt ist dem i. der gewählte ständige Wohnort (nicht jedoch demjenigen, der sich hier nur vorübergehend aufhält: dem *peregrinus* [Cic. off. 1,34. Liban. or. 15,16. CIL V 376], dem *hospes* [CIL IX 2652. 5074. 5075. XI 6167], den → *negotiatores*), dem *civis* dagegen Geburts-, Heimatort (*civis et i.* Liv. 34,29. Cod. Iust. 7,62,11. CIL oft; ähnlich auch Wendungen wie *municeps et i.*, *origarius et i.* usw. mit zahlreichen Belegen in CIL).

Der i. behält das Bürgerrecht seiner Heimatgemeinde und ist nun zusätzlich der Gemeinde des Wohnortes verbunden. Die jurist. Beziehungen erstreckten sich also auf die *origo (civis)* und auf das *domicilium* (i.). Rechte und Pflichten des i. waren im ganzen Reichsgebiet nicht einheitlich, sie waren Angelegenheit der Gemeinden (CIL II 1964): das Recht des i., in einer Stadt sein Domizil zu wählen, schloß die Verpflichtung ein, bestimmte *munera*, Abgaben und Spenden, zu übernehmen (CIL V 875. Cod. Iust. 10,39 [38], 1; dies betraf auch Ausländer nach App. civ. 4,34), den Weisungen und Gesetzen der Stadtherren Folge zu leisten (Dig. 50,1,29); der i. hatte das aktive Wahlrecht; ob er auch das passive besaß, ist nicht erwiesen, jedoch wohl vorgekommen (MOMMSEN RStR 3, 234. 767. 803. 804).

Die i.-Verhältnisse sind Teil der polit., sozialen und jurist. Verhältnisse der Gemeinden und Städte und deshalb für deren Gesch. von Bedeutung.

G. Sch.

Incubatio s. Tempelschlaf

Incubus oder **Incubo**. Albdämon. Wie bei vielen Völkern glaubte man auch in der Ant., die beängstigenden, beklemmenden Träume würden durch ein koboldartiges Wesen hervorgerufen (griech. → Ephialtes). I. ist aber auch Bringer unzüchtiger Träume (Aug. civ. 15, 23. Isid. orig. 8, 11, 103. Serv. Aen. 6, 775). Beides, das Erschreckende und das Obszöne, führten zur Identifizierung mit → Faunus und → Silvanus. Besonders die *Fauunciarii*, die in Feigenbäumen hausenden Faune,

wurden als die Frauen verfolgenden I. gedacht. Aus der Wortbedeutung (vgl. Orro Sprichwörter s. *incubare*) und weil solche Geister oft Schätze hüten, konnte man sich die I. auch als Schatzhüter denken, worauf Petron. 38 hinzuweisen scheint. Auch mit → Inuus identifiziert (Isid. a. O. Serv. a. O.). W. E. Roscher Ephialtes, Abh. säch. Ges. Wiss. 20,2, 1900.

Index scheint in den Quellen in unterschiedlicher Bedeutung auf. Einmal versteht man darunter jene Person, durch deren Anzeige ein Verbrechen aufgedeckt wird, ohne daß diese Person notwendigerweise auch der formelle Ankläger gewesen sein muß. War der i. selbst an der Misserfolg beteiligt (vgl. Ulp. Dig. 48,18,1,26), so wurde ihm in späterer Z. bei einzelnen Delikten unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit gewährt (vgl. Liv. 8,18. 39,19. Cod. Iust. 9,8,5,7). Bisweilen erhielt der i. auch eine Belohnung (vgl. etwa Ulp. Dig. 47,10,5,11. 29,5,3,13-15. Modestin. Dig. 37, 14,9,1). – Bei Amm. 29,1,41 sind jurist. Werke in Buchform überliefert, die *indices iuris* bezeichnet wurden. Als Literaturgattung begegnet i. vor allem in byzantin. Z. Justinian (Const. Deo auctore § 12) gestattete Bearbeitungen seiner Dig. nur in Form von wortgetreuen griech. Übers.-en (*κατά πόδα*), von Slg.en von Parallelstellen (*παράτιτλα*) und von Zusammenfassungen, die streng dem Wortlaut der einzelnen Fragmente angepaßt sein mußten (*indices*). Vi. solcher indices zu den Dig. waren Theophilus, Dorotheus, Stephanus und Kyrillos. Der h. nach seinem Fundort, der florentin. Dig., sog. i. Florentinus geht auf die Const. Tanta/Δέδωκεν § 20 zurück, wo Justinian die Anfertigung eines Registers aller in die Dig. aufgenommenen Autoren und Schriften anordnet. F. R. Mommsen RStR, 1890/1955, 504f. Kaser, RE V A 1047ff. Weicker, Textstufen klass. Juristen, 1960, 106. A. Berger Bull. ist. dir. rom. 55/56 (post bellum), 1952, 148ff. Schulz Gesch. röm. Rechtswiss., 1961, 404. Wenger Quellen röm. R., 1953, 578f.

India. Der Subkontinent, der sich in klass. Zeit kulturell von Baktrien und anderen Teilen des modernen Afghanistan bis an die W.-Grenze O.-Pakistans erstreckte und Ceylon (→ Taprobane) einschloß, wurde teilweise dem pers. Reich einverlebt, von Alexander d. Gr. erobert, seinen Nachfolgern von unabhängigen indo-griech. Herrschern weggenommen, diesen wiederum von Parthern, Sakas u. Kushān (→ Indoskythia) u. schließlich Sasaniden und weißen Hunnen. Danach begann wieder ein einheim. Regiment in diesen Gebieten (Indus-Tal, Panjab und w. davon, mit zweifelhafter Ausweitung nach Saurashtra und Gujarat) wie vor den pers. Invasionen. Der Reichtum des Indusgebiets, das Klima der n.w. Regionen, die Unbekümmertheit der Einwohner um nationale Verteidigung, all das ermöglichte diese aufeinanderfolgenden Invasionen und Eroberungen mit anscheinend unbedeutenden Streitkräften, wie später zu

von Argos war i. Stammvater der argiv. Könige und Helden. Sophokles nannte eine Tragödie nach i. (TGF frg. 249–273). Paus. 2,15,4f. 18,3. 25,3. 8,6,6. Strab. 8,6,7 p. 370. E. M.

1. Kroll, RE IX 1218f. 2. Philippss.-Kinn. 3,137–139.

Inaros (*Ivagος* oder *Ivágως*), Sohn des Psammetichos, König in Libyen, überredete die Äg. nach dem Tode des Xerxes zum Abfall von Persien (um 460 v.Chr. Thuk. 1,104. Diod. 11,71, 3–6). Trotz anfänglicher Erfolge (Hdt. 7,7) und athen. Hilfe, die i. erbeten hatte, konnte er sich auf die Dauer nicht gegen die Perser halten. Nach dem Untergang der Athener um 454 v.Chr. wurde i. gefangen und gepfählt (Thuk. 1,110). Nach Ktes. Pers. 32ff. – FGrH 688 F 14 haben der Rest der Athener und i. auf freien Abzug kapituliert (vgl. Diod. 11,77,4,5), trotzdem sei i. gefangen und nach 5 J. gekreuzigt worden (Pers. 36). Die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes ist umstritten.

K. W. 20

J. Scherf, Hist. 3, 1954/55, 308–325.

Inauguratio. Findet für → *augures*, → *flamines*, → *rex sacrorum* bei Amtsbeginn statt (Labeo bei Gell. 15,27,1. Zeugnisse; Wissowa Rel.¹ 490,3. Nicht bei pontifices und anderen Priestern). In hist. Z. ist die uralte Zeremonie (wohl zu *augere*: s.o. Bd. I 734) nur noch formaler Investiturakt mit Einholung der göttlichen Zustimmung. Die i. findet unter Beteiligung der pontifices in → *calata comitia* statt. Die Beschreibung der i. Numas als König bei Liv. 1,18,6ff. ist Rückprojektion. Den Unterschied zwischen *auspicatio* und i. definiert Mommsen RStR 2,9 so, daß bei jener der Betreffende selbst die Genehmigung der Gottheit einholte, bei dieser ein anderer, nämlich der *pontifex maximus*. → *augures*. W. E.

Latt. RRel 141,403. Mommsen RStR 2,9f. 33ff. Marqu. RS4V 3,230f. Wissowa Rel.¹ 490, 524.

Inaures s. Ohrgehänge

Incantatio s. Zauber

Incendium. Bedeutet den Brand und speziell die Brandstiftung. Gegen sie enthielten schon die XII Tafeln 8,10 eine Strafdrohung (als Talion für den Vorsatztäter den Feuertod; die bei Gai. Dig. 47,9,9 außerdem angegebene mildere Strafe für den Fahrlässigkeitstäter dürfte jünger sein). Später haben andere Gesetze ähnliche Strafen angedroht, so etwa die lex Cornelia de sicariis et veneficiis (Dig. 48,8,1 pr.). Vgl. auch Dig. 48,19,28,12.

D. M. 50

Incensus »nicht geschätzt«, d.h. der sich dem Zensus entzog, um der Besteuerung und dem Kriegsdienst zu entgehen, obwohl jeder Bürger verpflichtet war, sein Vermögen schätzen zu lassen und dabei meist persönlich vor dem Zensor zu erscheinen. Dem i. drohten harte Strafen: nach einem legendären Gesetz des Servius Tullius (Liv. 1,44) wurde der i. mit dem Tode bestraft, in der republikan. Z. wurde die Schuld des i. mit Vermögenseinzuß und Verkauf in die Sklaverei ge-

ahndet (Cic. Caec. 34. Val. Max. 6,3,4. Suet. Aug. 24. Gai. 1,160. Ulp. 11,11). Dieses hohe Strafmaß, das lange beibehalten worden ist (vgl. Dion. Hal. ant. 4,15), erklärt sich aus der Schuld des i., mit Steuerhinterziehung den Staat betrogen zu haben.

G. Sch.

Mommsen RStR 2,367,434². 3,548³.

Incestus. 1. I. ist zunächst ein religiöser Begriff, der die rituelle Unreinheit bezeichnet (Lucr. 1,98. Hor. c. 3,2,30;ars 472. Liv. 45,5,7. LATTE RRel 49). In spez. Bedeutung bezeichnet i. den, der ein religiös-sexuelles Gebot mißachtet hat, wozu bes. die Verfehlung einer → virgo Vestalis gehört. *Incestum* (oder -*us*) gehört zu den relig. Kapitalverbrechen; zuständig ist das Pontifikalkollegium. 2. Im weltlichen Recht ist *incestum* das Delikt der Blutschande. Daß es in der relig. Sphäre seinen Ursprung hatte, ergibt sich aus der relig. Grundlage der Familie. Verboten war die geschlechtliche Verbindung in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Unzulässig waren bis zum ausgehenden 3. Jh. Ehen zwischen Verwandten bis zum 6. Grad einschließlich, später bis zum 4. Grad (Ulp. 5,6), in der klass. Z. des röm. Rechts bis zum 3. Grad, aber auch Ehen mit (Ur-)Großneffen und -nichten. Zur Verwandtschaft, die ein Eheverbot begründet, gehören auch uneheliche sowie Adoptivverwandtschaft, letztere auch nach Aufhören des Adoptivverhältnisses in gerader Linie, in der Seitenlinie nur solange es bestand. In der Kaiserzeit begründete auch Affinität ein Ehehindernis; ob sich aus Cic. Cluent. 5f. schließen läßt, daß dies in der Rep. nicht der Fall war, ist bestritten (KASER 1,270). Zwischen Claudius (aus eigenem Interesse; Tac. ann. 12,6) und Constantius II. war die Ehe zwischen Nichte und Vaterbruder erlaubt. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern war früher durch den weiten Bereich der Eheverbote (s.o.) verboten, wurde später üblich (Tac. a.O.), dann wieder zwischen Theodosius I. und Justinianus verboten (im O. aber wohl erlaubt). Seit Constantius II. bestand Eheverbot mit den Geschwistern des früheren Ehegatten und zwischen Vormund und Mündel. Obwohl die Gesetze seit der rep. Z. erheblich gemildert waren, waren sie auf Völker mit anderem Empfinden kaum anwendbar (Äg., auch Griechenland). Juristen wollten daher neben dem *ius civile* ein *ius gentium* konstruieren, nach dem nur Ehen in gerader Linie verboten waren). Diocletianus aber versuchte, die röm. Strenge überall durchzusetzen (im J. 295), was aber nicht recht gelang, wie spätere Wiederholungen u. die erhebliche Einschränkung der Schenkungs-, Erb- und Testierfreiheit (Verordnung vom J. 396) zeigen. Justinianus schuf Nov. 12 darin eine wesentliche Milderung zugunsten aus solchen Ehen hervorgegangener Kinder, aber Nov. 89,15 gelten sie noch weniger als uneheliche Kinder und haben nicht einmal Unterhaltsanspruch.

schungen kompliziert worden ist. W. W. TARNs ausgezeichnete, aber subjektive Darstellung Greeks in Baktria and India¹, 1951 wird in polit. Hinsicht von A. K. NARAIN Indo-Greeks, 1957, berichtigt. Auch so wird noch bezweifelt, ob Demetrios bis zur Mitte des Gangesbeckens geherrscht hat. Asoka Maurya besaß das Kabul-Tal (→ Paropamisadai), über das Sophagasesos herrschte, als Antiochos III. ihn 205 v. Chr. besuchte. Demetrios I. eroberte nicht Gandhara (so NARAIN), sondern es war Demetrios II., Sohn des Euthydemos, König der Baktrier, der Teile von I. eroberte. Antimachos Theos († ca. 180) kam mit dem Tode des Euthydemos zur Macht. Demetrios II. folgte Antimachos. Er schlug zweisprachige Mz., die ersten, die die beiden Kulturen anerkennen, die noch 3 weitere Jh. miteinander bestanden. Eukratides folgte Demetrios ungefähr 165 und wurde von seinem Sohn (vermutlich Platon und nicht Heliokles Dikaios) ungefähr 155 ermordet. Apollodotos I. (bezwifelt von NARAIN 58, 69, aber erwiesen von MACDOWALL und WILSON, Num. Chr. 20, 1960, 221 ff.) war Doppelkönig von Arachosia und Drangiana. Agathokles, der Teile von Gandhara besaß, starb ungefähr um dieselbe Zeit wie Demetrios II., so daß Eukratides über das Kabul-Tal, Arachosia und Teile von Seistan herrschte. Die Wirren nach seiner Ermordung ließen den größten indo-griech. König, Menander, an die Macht kommen. Über die Frage seiner angeblichen Bekehrung zum Buddhismus und das Milindapañha s. TARN, a. O. und FOUCHER, M. Ac. Ins. 43, 1943. Menander beherrschte Paropamisadai und größere Teile des Panjabs, aber anscheinend nicht das Indus-Delta und Gujarat. Seine Unterkönige waren Antimachos II., Polyxenos und Epander. Menander starb 130, und das indo-griech. Reich fiel an 5 »Häuser«, teilbar hauptsächlich (doch mutmaßlich) nach Münz-Typen: 1. Straton I., Apollodotus II., Zoilos II., Dionysios, Apollophanes, Straton II., die sich von Menander selbst ableiteten, 2. Antimachos II., Philoxenos, Nikias, Hippostratos, aus der Familie des Antimachos I., 3. Zoilos I., Lysias, Theophilus, vermutlich aus der Familie des Euthydemos; 4. Eukratides II., Archebios, Heliokles II., Antalkidas, Diomedes, Amyntas, Telephos, Hermaios, aus der Familie des Eukratides I.; 5. Artemidoros und Peukolos, ihre Familienzugehörigkeit ist bis jetzt noch nicht geklärt (s. NARAINS Tabelle auf S. 104). Hermaios' reichhaltige Münzprägung weist auf sein ausgedehntes Herrschaftsgebiet hin. Er oder möglicherweise Nikias, war der letzte indo-griech. König. Hermaios starb etwa 55 v. Chr., aber der Parther Azes hatte Gandhara am Ende der Herrschaft des Hippostratos, etwa 70 v. Chr. erobert. Der bedauerlichen Unsicherheit unseres Wissens von dem polit., ganz zu schweigen von dem kulturellen Leben der reichen und organisierten Königreiche, die durch Mz.-Funde bezeugt sind, entspricht das Problem, dem 60

wir bei der Bestimmung der Bedeutung des griech. Beitrags zu der ind. Kultur und umgekehrt gegenüberstehen (G. N. BANNERJEE Hellenism in Anc. India², 1961). Optimistische Einschätzungen des klass. Einflusses begegnen bei R. A. JAIRAZBHOY Foreign Influences in Anc. India, 1964, solche des ind. Einflusses auf den W. bei J. FILLOZAT, Rev. Hist. 201, 1949, 1 ff., ebenso Relations extérieures de l'Inde, 1956, I–30. Eine ausgewogene und umfassende Studie bei E. LAMOTTE, Nouv. Clio 5, 1953, 83–118. Die wenigen sicheren Tatsachen deuten auf das Gleichgewicht der beiden Kulturen und ihre wechselseitige Unvereinbarkeit.

I. als eine Quelle von Märchen und Legenden ist wohlbekannt, doch der mit Sicherheit als ind. anzusehende Anteil im Phaedrus oder Aisopos ist gering. Platons Timaios enthält eine der ayurvedischen ähnliche medizin. Theorie, aber die Ähnlichkeiten zwischen den Systemen bleiben an der Oberfläche (FILLOZAT La Doctr. Cl. de la Méd. Indienne 1949). Geschichten von Beziehungen zwischen griech. und orient. Weisen sind oft Fälschungen (ebd. 209), und das Material über die Gymnosophisten wird mit wenigen originellen Ergänzungen in den Vordergrund gestellt (DERETT, Journ. Am. Orient. Soc. 82, 1963, 21 f.). Die wichtige Frage, ob I. Plotin beeinflußte (von A. B. KEITH verneint), hielt man für gelöst durch das angeblich originale Material zu ind. Weisheit bei

Hippolytos in Rom (ca. 230 n. Chr. FILLOZAT, RHR 1945, 59 ff. – Rel. Extér. 31–60), aber Hippolytos übernimmt meist aus Ps.-Palladios' Werk (RUGGINI, Ath. 43, 1965, 3 f., bes. 36–38. HANSEN, Klio, 43–45, 1965, 371–372).

Arikamedu = Virapatnam, kl. Podukē, war Endstation für die Einfuhr von w. Waren, und Römer mögen dort gelebt haben (M. WHEELER, Arikamedu, Anc. India Nr. 2, 1946), jedoch finden sich in südind. Sprachen nicht mehr Spuren griech.

40 Gedanken als im Sanskrit. Mit den in der tamulischen Dichtung genannten Yavanas können sehr wohl griech. oder röm. Besucher der ersten 2 Jh. n. Chr. gemeint sein (LAMOTTE, s. o. P. MEILE, Mél. Asiat., 1940–1941, 85–123), aber die Ergebnisse sind mager. Allein in I. unter allen kultivierten Ländern ging die Alexander-Dichtung spurlos unter, abgesehen von auf I. bezogenen Episoden, die sich im Milindapañha widerspiegeln (und nach TARN und anderen Griechenland beeinflußt haben sollen!). JAIRAZBHOY findet Spuren Horers und Vergils in ind., einschließlich buddhist. Schriften.

Ob von griech. Seite Beiträge zur ind. Astronomie geleistet wurden, ist nicht unbestritten (P. V. KANE Hist. of Dharm. 5, 584–585). Indologen, wie RADHAKRISHNAN, NILAKANTA SASTRI und W. NORMAN BROWN, sehen buddhist. Elemente im NT. Die umgekehrte Strömung wird ebenso leicht nachgewiesen, wobei das Milindapañha als Beispiel einer ind. Rezeption der Alexander-Dichtung und neutestamentlicher Themen angeführt wird. Bud-

mohammedan. Zeit. Nur gutorganisierte kaiserliche Herrschaft im n. Zentral-Indien war imstande, fremde Eroberer oder ihre Nachfolger zu vertreiben, wie es mit den letzten seleukidischen Herrschern geschah, die zeitweise von einem Maurya-Kaiser verdrängt wurden. Der Reichtum, den die großen Völkerschaften und ihr Land hervorbrachten, und dazu ihre Fügsamkeit – vorausgesetzt, daß die fremden Herrscher ihre Sitten und Religionen achteten, wie es die Indo-Griechen und Parther taten – übten anfangs eine starke Anziehungskraft aus. Die barbar. Einfälle der weißen Hunnen zerstörten – nicht typisch für die übrigen Einfälle – charakteristischerweise einheimische Kulturelemente und führte neue ein, bis schließlich die Hunnen selbst assimiliert waren. Im Gegensatz dazu beweist die Säule des Heliodorus bei Besnagar (ca. 100 v. Chr.), daß Griechen Anhänger Vishnus werden konnten.

Das Interesse der klass. Alt.-Wiss. für I. betrifft mehr den Beitrag, den I. zum röm. und griech. Leben und Denken beisteuerte, als die Anregungen, die die ind. Kultur durch klass. Gedankengut empfing. In I., obwohl nie Sitz einer röm. Kolonie, bestand eine Reihe von Außenposten der hellenist. Welt. Die indo-griech. Mz.-Prägung lieferte hervorragende Beispiele hellenist. Kunst, die Gandharaskulptur kann sich mit der der Zeit Hadrians messen. Der Export von Gold und Silber nach I. im Austausch für Gewürze, Edelsteine, Elfenbein und Tiere spielte eine bedeutende Rolle im kaiserlichen Rom und beeinflußte Kriegsführung und Politik. Indisches Kauderwelsch kommt in einer hellenist. Posse vor (P.Oxy. 3,413).

Die I. betreffenden klass. Quellen sind von WECKER, RE IX 1264–1325 gesammelt und besprochen. Einige dieser Autoren, vor allem Ptolemaios (hg. L. RENOU, 1925), der über die jüngsten Forschung in I. unterrichtet war, der Autor des Peripl. mar. Er. (hg. H. FRISK, 1927), der vielleicht nicht in den J. 50–70 v. Chr., sondern eher um 225 v. Chr. verfaßt wurde (PIRENNE, Journ. Asiat. 249, 1961, 441 ff. MAJUMDAR, Ind. Hist. Q. 38, 1962, 89 ff.), und bes. Megasthenes, der als Gesandter des Seleukos Nikator in die Hauptstadt der Mauryas, Pataliputra, kam, sind immer noch Hauptquellen ind. Gesch. (s. R. C. MAJUMDAR Cl. Accounts of India, 1960. BAUYNATH PURI India in Cl. Greek Writings, 1963), und alle Autoren, bes. Arrian in Anabasis und Indika, liefern eine Fülle von Einzelheiten. Die Zuverlässigkeit des Megasthenes ist angezweifelt worden, und einige seiner Erzählungen ähneln den Wundergeschichten des Ktesias (hg. HENRY, 1947), aber trotz der darüber entfachten Debatten (Journ. Am. Orient. Soc. 78, 1958, 273 ff.; 80, 1960, 243. DAHLQUIST, Megasthenes and Indian Religion, 1962) spiegelt seine »Leichtgläubigkeit« indische Fabeln oder Mythen wider. Aber trotz der direkten Beziehungen, die der Seeweg bis zum frühen 4. Jh., als die Axumiten den

Handel monopolisierten, vermittelte, und trotz des Aufenthalts fähiger griech. Beobachter mindestens während der 3. Jh. nach Alexanders Tod, sind die Auskünfte über die ind. Kultur spärlich und unzuverlässig. Die Dürftigkeit der Beschreibung der Gesandtschaft des Poros zu Augustus (die u.a. Sklaven, Tiere, einen Zwerg und einen Gymnosophisten, Zarmanochegas, der sich in Athen verbrannte, mitbrachte) verrät das schwache Interesse. Dazu und zu vielen anderen Gesandtschaften an röm. Kaiser aus verschiedenen Teilen Indiens und Ceylons s. B. A. SALETORÉ India's Diplom. Rel. with the West, 1958. Die h. moderne Vermutung, die Griechen müßten mehr gewußt haben, als sie zu erkennen geben, überschätzt den ind. Einfluß auf den W. Eine krit. Quelle in diesem Zusammenhang ist Philostr. vit. Apoll. Lange für eine Sig. von gefälschten »Wundern« gehalten (PRIAUX Ind. Travels of Apoll., 1873; ihm folgend MAJUMDAR), ist der Wert von Apollonios' Erfahrungen im Lande des Iarchas durch die Entdeckung von Gebäuden in Taxila, wie Philostr. sie beschreibt, und durch Hinweise auf das vedische aśvamedha-Opfer in Apollonios' Bericht über die Brahmanen erhöht worden (Philostr. 2,19,15: GOOSSENS, Journ. Asiat., 217, 1930, 280 ff. MEILE, Journ. Asiat., 1943–1945, 451). Diese beiden Beispiele erheben Philostr.s Werk jedoch nicht über das Niveau einer mit Märchen ausgeschmückten Reisebeschreibung. Immerhin war die Zeit begierig nach ursprünglicher Weisheit aus dem O. und I. als Quelle dafür bekannt (→ Gymnosophisten). Der materielle Kontakt war sehr vielseitig. In dem Strom ind. Güter nach W. finden sich sogar solche des Lasters. Einige ind. Objekte sind in Italien gefunden und datiert worden: zu der in Pompei gefundenen Elfenbeinstatuetten der Lakshmi (?) s. A. MAJURI, Le Arti 1, 1938–1939, 115. PUECH, RHR 125, 1943, 87. Wein, Töpferwaren, und Mz. gingen in größeren Mengen nach I. bis z. Z. Marc Aurels; danach nahm der Handel ab. Kunstwerke waren geschätzt, denn Originale, wie die Statuette des Harpokrates und Embleme des Dionysos oder Silenos wurden in Taxila gefunden und Mengen steinerner Toilette-Geräte w. Stiles, aber ö. Herstellung zeugen von der Beliebtheit der Artikel. Funde röm. Mz., häufig in Schätzen zusammen mit ind. Währung (darüber s. J. ALLAN, Cat. of Ind. Coins in the Brit. Mus., Cat. of coins of Anc. India, 1936), kommen zahlreich in S.-I. und sogar im Dekhan vor (P. L. GUPTA, Journ. Num. S. I. 19, 1957, 1 ff.) und es ist bezweifelt worden, ob sie gehortet wurden oder – durch einen Kratzer entwertet – bis zum Beginn des 2. Jh. im Umlauf waren.

Der Verlust der polit. Überlieferung ist sehr beträchtlich. Die Identität, Zahl und gegenseitige Beziehung der indo-griech. Könige ist strittig, ein Problem, das durch den relativen Quellenmangel (außer Mz.) erschwert wird, deren Studium seit etwa 1940 durch w. beeinflußte, geschickte Fäl-

dhist. Einfluß auf apokryphe chr. Lit. steht fest (D. M. LANG *Wisdom of Balahvar* 1957). Jedoch beweist eine ind. Vase die Kenntnis von Sophokles (TARN 382), eine ind. Tabula Iliaca zeugt von der Bekanntschaft mit Vergil (ALLAN, JHS, 1946, 21 ff. Vgl. Dion Chrys. 53,6), und auf einer Mz., die lediglich eine Kharoṣṭhi-Inschrift aufweist, ist eine Stadt-Muttergöttin von rein griech. Typ abgebildet (GUPTA, J. Num. S. I. 20, 1958, 68 ff.). Aśokas zweisprachige Inschr. in der Nähe von Kandahar aus dem J. 250 v. Chr. (SCHLUMBERGER etc., Journ. Asiat., 1958, 1–48. G.P. CARRATELLI, etc., Bilingual Graeco-Aramaic edict . . ., new edition, Rome, 1964) beweist die Kenntnis der griech. Sprache im zeitgenössischen I., und 2 seiner Edikte, ganz griech. abgefaßt, sind in Alt-Kandahar gefunden (SCHLUMBERGER, CRAI, 1964, 1ff.; BENVENISTE, Journ. Asiat., 252, 1964, 137 ff.). Die griech. Schrift blieb im Gebrauch im Kushan-Reich bis nach der Zeit Kanishkas, dessen griech. Inschr. in Surkh Kotal (1. Jh. n. Chr.) den Ausweis der Mz. einwandfrei bestätigen (BENVENISTE, Journ. Asiat. 249, 1961, 113f. HENNIN, ZDMG 115, 1965, 75 ff.) J. LALLEMANTS mögliche Entdeckung von Mahābhārata-Elementen in Verg. Aen. 12 (LATOMUS 18, 1959, 262 ff.) kann auch umgekehrt gedeutet werden. J. D. M. D. L. Renou und J. Filiozat *L'Inde Classique*, 1947–1953. E. H. WASHINGTON *Commerce between the Rom. Emp. and India*, 1928. J. MARSHALL *Taxila*, 1951. M. WHEELER *Rome beyond the Imp. Frontiers*, 1954. R. DELBRÜCK, BJ 155/56, 1955/56, 8–58, 229–308. M. WHEELER *Chārācāda*, 1962. E. BENZ Ind. Einflüsse auf die frühchristliche Theologie, 1951.

Indibilis (bei Pol. *'Ανδοβάλης*). Mächtiger Häuptling der → Illyrigen, dessen Einfluß sich weit über ihr Gebiet hinaus erstreckte. Der Name ist kelt. nach HOLDER I s. Andobales, aber (wahrscheinlicher!) nach Font. Hisp. Ant. III, Barc. 1935, 57. Er wird häufig erwähnt, bes. bei Pol. und Liv., meist mit seinem Bruder Mandonius zusammen. Alle Quellen gesammelt a. O. (Ind. 233); im Folgenden sind nur Hauptstellen angeführt. Als Bundesgenosse der Karthager wurde er 218 v. Chr. geschlagen und geriet vorübergehend in Gefangenschaft (Pol. 3,76,6). 211 nahm er an der Besiegung der Scipionen teil (Liv. 25,34,6ff.), aber verbittert durch manche Maßnahmen der Karthager, ließ er sich von P. Corn. Scipio (Africanus) 209–208 für ein Bündnis gewinnen (Pol. 10,35,6ff. 37,2ff. 6ff. Liv. 27,17,3,9ff., Diod. 26,22). 206 und 205 versuchte er, sich von der röm. Oberherrschaft zu befreien, jedesmal wurde er geschlagen, in der letzten Schlacht fiel er (Pol. 11,29,3ff. 31,1ff. 32,1ff., Liv. 28,24,3ff. 25,11ff. 26,4. 31,5ff. 29,1,19ff. 2,1ff. App. Ib. 37f. Zon. 9,10). – Über eine Stadt des gleichen Namens s. Font. Hisp. Ant. III 60,81.

R. G:

Indictio. I. kommt zuerst unter Trajan vor und bedeutet urspr. »irreguläre Requisition«. Von

Septimius Severus bis Carinus wurde die I. allmählich eine Haupteinnahmequelle des Imperium Romanum. Diocletian erleichterte diese beträchtliche Steuerlast, indem er die I. seit 287 regulär machte und für jeweils 5 J. im voraus als fast unveränderlich festlegte. Dazu wurden diese Naturalabgaben allmählich mit der neuen → *capitatio/iugatio* möglichst voll identifiziert. Konstantin d. Gr. wandelte diese vernünftige Praxis seit 313 in einen theoret. bereits 312 beginnenden Zyklus von 15 J. um. In Zukunft blieb diese I. für byz. und westliche Chronol. und Finanzwirtschaft bis zur Auflösung des Heiligen Röm. Reiches Deutscher Nation von 1806 (!) und für Kalendermacher selbst h. noch von urspr. entscheidender Bedeutung.

F. M. H.

Vgl. mit Bibliogr. RE Art. *Indictio*. Oxf. Clas. Dict. Art. *Indictio*. E. Bickerman *Chronologie*² (1963), Abt. II, s. A.E. Bauck-H.Ch. Youtie *The Archive of Aurelius Iulius* (1960), Nr. 122, 116/17. Heumann-Seckel, Ind. s.v. A.H.M. Jones *The Later Rom. Empire* (1964), Ind. s. *indiction*. D. H. Lietzmann-D.K. Aland *Zeitrechnung der röm. Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die J. 1–2000 n. Chr.* (1956), 7,129. G. Ostrogorsky *History of the Byz. State*, 1954, 80. O. Seeck *Die Entstehung des Indikationencyclus*, Deutsche Ztschr. für Gesch. 12, 1894/1895, 279f. T.C. Skeat Pap. From Panopolis, Chester Beatty Monogr. 10, 1964, 144 und Ind. XIII s.v. H.C. Youtie, in TAPHA 95 (1964), S. 312 Anm. 42.

Indiges (-*etis*) CIL X 5779 und die meisten Hss., -*itis* die Kalender und einige Hss.; *Indigens* CIL X 8348 – DEORI XIII 3 Nr. 85; *Indigentem* Tert. nat. 2,9,12, aber Konj. aus *diligentem*.

I. Überliefert ist I.: I. für einen Kult des Sol Indiges am Quirinal: Fasti zum 9. (Vall. zum 8.) August (CIL I^a S. 324. DEORI XIII 2, S. 493); außerdem zum 11. Dezember Fasti Ostiens. (DEORI a. O. 535f.) in Verbindung mit Lyd. mens. 4,155; → agonium (gegen *γενέρωχης* = I.: H.J. Ross, Harv. Theol. Rev. 1937, 165ff.). 2. Für einen Kult im Hain am Fluß Numicus(i)us, wo alljährlich Opfer der Consules stattfanden; er galt einem Iuppiter Indiges (Plin. nat. 3,56. Liv. 1,2,6. Serv. Aen. 1, 259). Dion. Hal. ant. 1,64,5 gibt die Inschr. des Heiligtums im griech. Übers. πατρὸς θεοῦ χθόνιον, δὲ ποταμοῦ Νομίκιον γέρμα δύεται, wobei *χθόνιος* wohl als I. anzusehen ist (Koch [1], 77f.; vorsichtig DEUBNER [3], 113, vgl. BÖMER [7], 57). Zwar berichtet die alte Annalistik, Aeneas sei am Fluß Numicus entrückt worden, aber die Identität des Aeneas mit Iuppiter I. wird erst in augusteischer Z. behauptet, dann allerdings häufig. Koch [1], 105ff. versucht darzulegen, daß »Iuppiter I. und Sol. I. sich für Lavinium als Bezeichnungen einer und derselben Gottheit erweisen: Dagegen DEUBNER [3], 113, der das Auftauchen des Sol. I. am Numicus der Kontamination mit Sol. I. vom Quirinal zuschreibt. Daß die Identifikation Aeneas – pater I. – Iuppiter I. ebenso sekundär ist wie Romulus – Quirinus, ist klar. (Die Verquickung des

aurelischen Sonnenkults mit Sol I. ist nur Vermutung: KOCH [9], 259.)

II. Häufiger ist der Plural *di Indigetes*. Gesichert ist jetzt, daß dies kein Gegensatz zu → Novensides, »einheimische Götter« – »neue Götter« sein kann. Aber was darunter wirklich zu verstehen ist, war schon im Alt. unklar (vgl. Serv. Aen. 12,794. Sch. Bern. georg. 1,498. Paul.-Fest. 106; weiteres bei PETER Myth. Lex. 2,132 ff.), weshalb auch die Anrufung bei Liv. 8,9,6 (→ *devotio*) nicht weiterhilft. KOCH wollte die Indigetes genealog. als stammväterliche Gottheiten verstehen (zustimmend DEUBNER [3], 112 f. WEINSTOCK [14]; ablehnend BÖMER [7], 53 ff.). Di I. gab es auch in Praeneste (Serv. Aen. 7,678. Zweifel bei RADKE [15], 151.)

III. Etym. ungeklärt. Frühere Versuche werden von Späteren jeweils als unmöglich abgetan (so durch RADKE [15], 151 auch der jüngste: Ist *ind-* < **endo* (LATTE [11], 43. WASZINK [12], dann gehört -*get-* zur Wz. *gen*, was zusammen mit der Anrede *pater*) auf »heimisch« führt (nicht aber als Bezeichnung für den gesamten Götterkreis! WASZINK [12]. Die (umstrittene) Verbindung mit → *indigitamenta* ist dann aber ebenso wie bei Radkes eigenem, mehr als problematischen Versuch nicht herstellbar.

IV. Indigetes prinzipiell gleich den sabin. Novensides? so BOZRÁK [5] und WAGENVOORT [6], der präanimistisch deutet: »indiges, he who is inwardly driven, with inward impulse« (S. 100), »novensis, movable filled with motive power« (S. 85).

W. E.
1. C. Koch, Frankf. Stud. 3, 1933. 2. Ders., Frankf. Stud. 14, 1937, 39 ff. 3. L. Deubner, ARW 33, 1936, 112 ff. 4. H. J. Rose, Harv. Theol. Rev. 1937, 165 ff. 5. St. Bozák, H. 78, 1943, 245 ff. 6. Wagenvoort, Roman Dynamism, Oxf. 1947, 83 ff. 7. F. Bömer, ARW Bh. 1, 1943, 49 ff. 8. Ders., Gn 21, 1949, 355 f. 9. C. Koch, Theol. Lit.-Ztg. 69, 1944, 258 ff. (wo Koch seine Deutung zusammenfaßt und präzisiert). 10. A. Grenier, Miscellanea Coelio, Lisboa 1949, II 192 ff. 11. Late RRel 43 ff. 12. Waszink, Gn 34, 1962, 444. 13. St. Weinstock, RE XVII 1183 ff. 14. Ders., JRS 50, 1960, 177. 15. G. Radke Die Götter Altitaliens, Münster 1965, 149 ff.

Indigitamenta. Die endlose Diskussion über die I., die durch den Streit um Inhalt und Glaubwürdigkeit der in Frage kommenden Schriften Varros ausgeweitet wird, täuscht leicht über die tatsächliche Bedeutung im religiösen Leben hinweg. Deutlich ist nur, daß die I. *libri pontificales* waren (Serv. Georg. 1,21; vgl. Gell. 13,23,1), als deren Inhalt angegeben wird: 1. *nomina numinum*, nämlich der *dique deaeque omnes, studium quibus arva tueri* (Serv. a.O.), und überhaupt *dei complures hominum vitam pro sua quisque portione administricalantes* (Cens. 3,4); 2. *et nomina deorum et rationes ipsorum nominum* (*num* – 2 Hss., in einer davon korrig.) *continent, quae etiam Varro dicit* (Serv. a.O.). Was Serv. unter *rationes* versteht,

macht er deutlich durch *nam . . . nomina numinibus ex officiis constat inposita, verbi causa ut ab occasione deus Occator dicatur, a sartitione Sarritor, a stercoreatione Sterculinus, a satione Sator*; dazu ist Serv. auct. z. St. hinzuzufügen *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum Cereale faciens Telluri et Cereri . . .*; es folgen 12 Namen, wie *Vervactor, Reparator, Inporcitor* usw. Damit haben wir eine Vorstellung über die Götter der I. landwirtschaftlichen Charakters. Viel schwieriger steht es um die Götter *hominum vitam adminiculantes*. Aufschluß könnte 1. das von Cens. 3,2 zitierte B. eines Granius Flaccus geben, wüßten wir von diesem mehr als nur den Namen; 2. käme Varro in Frage, und zwar bes. das 14. B. seiner *Antiquitates rerum divinarum*: doch sind davon nur magere Zitate erhalten. Aug. civ. 4,22 berichtet, Varro habe sich gerühmt, die Funktionen der Götter gelehrt zu haben. Aug. civ. 6,9 erwähnt, daß Varro von Gottheiten schrieb, die sich auf den Menschen von der Konzeption bis zum Tod beziehen, beginnend mit *Ianus*, endend mit *Nenia*; außerdem habe es Gottheiten gegeben für Nahrung, Bekleidung usw.: daß dies aus den I. zusammen muß, zeigt der Vergleich mit Cens. Außerdem sind bei Non. einige Fragmente aus Varros *Catus de liberis educandis* überliefert, in denen er auf die I. hinzuweisen scheint (Non. p. 352 und 532, vielleicht auch 108 und 167), wobei er mehrere Gottheiten des Kindesalters nennt.

Man hat sich daran gewöhnt, die Götter, die nur für einen augenblicklichen, streng umgrenzten Vorgang zuständig sind, mit USENER (Göttern. 75) »Sondergötter« zu nennen; einen ant. Namen scheint es nicht gegeben zu haben. Die ergiebigsten Fundorte für »Sondergötter« sind neben der genannten Serv.-Stelle Augustinus (civ. 4,8.11.16. 21,34, 6,9, 7,2,3), Tertullianus (ad nat. 2,11,15) und Arnobius (4,3,7–9). Die Kirchenväter führen die Augenblicksgötter an, um die heidnische Religion lächerlich zu machen; daß sie ihr Wissen aus Varros *Antiqu. rer. div.* schöpften (Augustin und Tertullian direkt, Arnobius wohl durch eine Zwischenquelle [→ Cornelius Labeo? KETTNER Progr. Pforta 1877]), gilt als sicher (ERDMANN SCHWARZ, NJbch. Suppl. 16, 1888, 405 ff. PETER 131, 139 f. RICHTER 336 f.). Aus den Kirchenvätern lassen sich Reihen ähnlich den landwirtschaftlichen »Sondergöttern« konstruieren: *di nuptiales* (die die Polémik bes. gern aufgriff), Gottheiten des Kindesalters, da ja überhaupt für den Menschen *a conceptione usque ad mortem* Gottheiten zuständig waren (s.o.). Doch die so gewonnenen Gottheiten haben, anders als die bei Serv. a.O. genannten landwirtschaftlichen, ganz verschiedene Wortbildungen, sind gemischt aus solchen mit Kult (Janus, Mars, Venus, Consus u.a.), aus Gottheiten mit allgemeinen Funktionen (Bellona, Victoria, Mars, Liber u.a.) und kultlosen für speziellste Akte. Man hat daher vermutet, daß die Zusammenstellungen

auf Systematisierung Varros zurückgehen (RICHTER); daß sie aus verschiedenen Gebieten und Quellen erst von den Kirchenvätern hergestellt wurden, darf man ausschließen (erst recht, daß diese die I. selbst kannten).

Je 2 Ansichten stehen gegeneinander: 1. a) Die »Sondergötter« sind ident. mit den Göttern der I.; b) in den I. standen alle von Staats wegen verehrten Götter. 2. a) Die I. waren lediglich Götterlisten; b) die I. enthielten neben den Namen und deren Deutungen auch Anrufungsformeln. Impliziert ist die Frage, wie weit sich Varro für seine Namensdeutungen und Funktionszuteilungen auf die I. stützen konnte. – Zu 1. a): Vor allem vertreten von PETER, der aber dann alle »großen« Götter streichen mußte, von denen er vermutet, sie seien erst von Varro in dem 14. B. der Antiqu. rer. div. in die Listen aufgenommen worden, da er unter *dicti* alle Götter, von denen er Genaueres feststellen zu können meinte, zusammenfaßte. Anders BICKEL, Gn 14, 1938, 265 mit AMBROSCH 155: Große Kultgötter können zu »Schutzgeistern« herabsinken; so seien sie in die Listen geraten. – Leicht aber wird übersehen, daß die Kirchenväter für ihre Polemik bes. die »Kleinen« hervorholten, so daß diese nun über Gebühr hervortreten. Zu 1. b): Vor allem von RICHTER 1348 und WISSOWA Ges. Abh. 304ff. vertreten; dieser tritt zwar dafür ein, daß die »Sondergötter« etwas anderes seien als die Götter der I., behauptet aber doch (307), alle z. Z. der Abfassung verehrten Gottheiten seien in den I. gestanden. Zu 2. a) und b): Gegen die ältere Ansicht, daß die I. lediglich Listen waren (vgl. PETER), trat vor allem RICHTER auf unter Hinweis auf Serv. a.O., der von den *rationes ipsorum nominumque (nu-) spricht*. Wir haben außerdem die Angabe des Paul.-Fest. 114: *I.: incantamenta vel indicia*. Die meisten, wenn nicht alle abenteuerlichen Etym. (von denen auch die großen Götter wie Venus nicht verschont wurden) und dementsprechende Deutungen scheinen nicht in den I. gestanden zu haben. – Vielleicht darf man daher folgenden Schluß wagen: In den I. standen die Namen und Anrufungsformeln der (bei der Abfassung bekannten [ob Ergänzungen vorgenommen wurden, dafür fehlt ein Zeugnis]) Götter, nicht aber Etymologien. Das würde zu dem unbestritten hohen Alter der I. passen: Der rechte Name und die rechte Gebetsformel waren schon immer wichtig, nicht aber die Etym., die erst Varro interessierten. Sicher Unrichtiges in der Erklärung der Funktionen einzelner Gottheiten kommt so teils auf Konto der treu bewahrten, aber schon Varro z. T. unverständlichen Formulierungen (vgl. die alten *carmina* der Salior, der Arvales fratres u. dgl.), zum vielleicht geringeren Teil auch auf Konto der Kirchenväter, denen es mehr um Polemik als um Genauigkeit zu tun war.

Zurückgestellt wurden im Vorhergehenden die Fragen der Etym. und des Zusammenhangs mit → 60

Indiges, da sie belastet sind mit den Vorstellungen, die man sich von der Sache macht. *indigitare* ist nach der Überlieferung = *invocare*, *imprecati*: Paul.-Fest. 114. Serv. auct. Aen. 12,794 u. v. a., s. RICHTER 1347 (wo noch Macr. Sat. 1,17,15 hinzuzufügen ist). Dann aber kann I. (vgl. *impedimentum*, *armamentum*, *vestimentum* usw.; s. LEUMANN-HOFMANN 242) nur Dinge, »die zum Anrufen dienen« d. h. »Anrufungen, Formeln von Gebeten oder Bitten« heißen.

Bei der Frage, ob ein Zusammenhang mit *Indiges* besteht, wird leicht zur Erklärung einer Unbekannten eine andere herangezogen. Mit den Behauptungen, es handle sich »zweifellos «um» etym. wie sachlich zusammengehörige Wörter« (PETER 132) oder *indigitare* sei von *Indiges* nicht zu trennen (Koch Gestirnverehrung 76 mit KRETSCHMER, Glotta 10, 1920, 153), ist nicht geholfen, und auch die Gleichung *indigitare* : *Indiges* = *quiritare* : *quirites* (KRETSCHMER a. O. vgl. WASZINK 444, LATTE RRel 44), wobei dann *indigitare* hieße »einen Indiges anrufen«, hilft nicht weiter, solange wir nicht über *Indiges* im klaren sind (unglücklich PETER 132 mit RUFFERSCHEID »ich mache, schaffe einen Indiges«). Auch andere Versuche, das, was wir jetzt unter I. und *Indiges* zu verstehen glauben, etym. zu verbinden, führen zu gewundenen Erklärungen. (Die Versuche, I. mit *digitus* zusammenzubringen, sind ebenfalls gescheitert: LEUMANN, Glotta 36, 1957, 146.)

W. E.
R. Peter, Myth. Lex. 2,129ff. O. Richter, RE IX 1334ff. Die ältere Lit. bei R. Peter a. O. 129 und Richter a. O. 1366f. Davon grundlegend: J. A. Ambrosch Über die Religionsbücher der Römer, Bonn 1843 (= Sond.-Abdr. aus Ztschr. für Philos. und kath. Theol. N.F. 3, 1842, H. 2,221ff. H. 4,26ff.). Weiter bes. wichtig: H. Usener, Götternamen, Bonn 1896. R. Agath. M. Varrois antiqu. rer. div. libri ..., Jb. Philol. Suppl. 24, 20ff., 123ff. S. die Lit. zu → Indiges!

Indigo (Indicum). Der blaue Farbstoff, den die Alten – ohne anscheinend seine Herkunft aus der ostindischen Papilionaceengattung *Indigofera* zu kennen – auf dem Handelswege aus Indien bezogen und danach benannten, nicht lange vor Plinius: nat. 33,163 *non pridem adportari et Indicum coepit est*, und zur Malerei und Färberei, auch offiziell benützten. Verschiedene, z. T. sich widersprechende Nachrichten bei Vitr. 7,9,6. 10,4. 14,2. Plin. nat. 33,163. 35,30. 43,46. Dioskurid. mat. med. 5,107.

K. Z.

Blümner Techn. 1,254,2. 2,2,507. Stadler, RE IX 1367.

Indischer Ozean (*Ἰνδικὸς Ωκεανός*). Das große Meer auf der S.-Halbkugel (Hdt. 4,37. Strab. 2,121. Diod. 3,38. Ptol. 7,1,2), der die S.-Grenze Indiens bildet. Man kannte 3 Meerbusen: Perimilicus, Sarabacus, Gangeticus (Ptol.); häufig genannt als Erythraisches Meer (z. B. Peripl. m. Erythr.). nicht wegen seiner Farbe, sondern nach einem mythischen König Erythros oder Erythras (Arr. Ind. 37,3 u. ö.). Die Hippalus zugeschriebene

Entdeckung des Monsuns (um 50 n. Chr.), ermöglichte es ind. und alexandrin. Kaufleuten, die Störung des Handels zwischen Rom und Indien und darüber hinaus durch Arabien auszuschalten, und eröffnete eine neue Zeit der Beziehungen und der Kenntnis des O. (E. H. WARMINGTON *Commerce bet. Rom. Emp. and India* 1928. R. DELBRÜCK, BJ 155/56, 1955/56, 229 ff.). J. D. M. D.

Indogermanen. Für eine Anzahl von Sprachen Europas und des w. Asiens ist seit FRANZ BOPP (1791–1867) genetische Zusammengehörigkeit nachgewiesen worden. Es sind dies: Griechisch, die italischen Sprachen (Latino-Faliskisch, wozu vielleicht das Venetische in Istrien gehört, und Osko-Umbrisch), die kelt. Sprachen (einschließlich Kelt-Iberisch), die german. Sprachen, die hethitisch-luwischen Sprachen in Kleinasien (samt Paläisch im Pontosgebiet, Hieroglyphen-Luw. in Kappadokien, Kilikien, Nordsyrien, Lykisch, Lydisch, wohl auch Karisch, Pisidisch und Siedetisch), 2 Dialekte des Tocharischen (im Tarimbecken in Sinkiang [West-China]), Illyrisch, Liburnisch, Makedonisch und wahrscheinlich andere balkan-idg. Sprachen, Messapisch (in Kalabrien), ferner die indischen, die iranischen, die Kafirsprachen (im Hindukusch), die slawischen Sprachen, die baltischen Sprachen (Litauisch, Lettisch, Altpreußisch, Kurisch und wohl auch Jatwingsch), Armenisch, Albanisch, Phrygisch, Thrakisch. Daneben ist mit verschollenen Sprachen zu rechnen. Nur aus Lehnwörtern im Altgriech. wird das »Pelasgische« erschlossen; es ist daher hart umstritten. Analog postuliert jetzt H. KUHN in NW.-Deutschland, Holland und Belgien eine weder german. noch kelt., aber idg. Sprache, die als Substrat Spuren im Niederdeutschen sowie in zahlreichen Ortsnamen hinterlassen habe.

Diese Einzelsprachen und Sprachzweige weisen so viele fest eingewurzelte gemeinsame Normen in Wortschatz, Wortbildung, Flexionssystem und Syntax auf, daß der Rückschluß auf eine gemeinsame »indogermanische« (oder »indo-europäische«) Grundsprache (nicht: »Ursprache«) gesichert ist. Hauptargumente: Die Verwandtschaftsbezeichnungen, die Namen vieler Körperteile, von Haustieren, Waldbäumen (Buche, Erle), die Reihe der niederen Zahlen; im Bereich der Morphologie das Ablautsystem, das System der Primär- und Sekundäreadeungen beim Verb, der Kasusendungen beim Nomen, Anzahl und Funktion der Kasus usw. Da schon früh im 2. Jt. idg. Einzelsprachen als Individualitäten faßbar sind (vom 17. Jh. ab das Heth., vom 15. Jh. ab das myken. Griech., vom 11. Jh. [?] ab das vedische Indisch), muß der Beginn des Vorgangs der »Ausgliederung« mindestens in die 2. Hälfte des 3. Jt. gesetzt werden; doch ist diese Entstehung immer neuer sprachlicher Individualitäten als ein (bish.) andauernder Prozeß aufzufassen. In Mitteleuropa dagegen mag noch um 1500 v. Chr. ein relativ einheitliches »Alteuro-

päisch« existiert haben, Vorstufe von späterem German., Lat., Osk.-Umbr., Kelt., Illyr., Balt. (dazu vgl. KRAHE 6). Auch voreinzelsprachliche Einheiten wie »Arisch« oder Indo-Iranisch (– die gemeinsame Vorstufe des Indischen, Iranischen und Kafirschen), und Balto-Slawisch lassen sich mit mehr oder minder großer Sicherheit nachweisen. Heftig umstritten ist die Existenz solcher Zwischenstufen wie »Ur-Italisch«, »Ur-Griechisch«.

Die früher stark betonte Trennung in Kentum- und Satemsprachen (nach der Bewahrung bzw. Sibilierung der grundsprachlichen palatalen Gutturale) gibt nur einen von vielen Dialektunterschieden an. Vermutlich von den damaligen Sitzen der Arier in S.-Rußland ausgehend, erfaßt die Palatalisierung und die ihr folgende Sibilierung seit 1500 v. Chr. die Armenier, Thraker, Albaner, Slawen, teilweise die Balten (vgl. [7]). Illyrier und Phryger gelten neuester Forschung als kentumsprachlich.

Der gemeinsame Wortschatz erlaubt, die Träger der Grundsprache im Neolithikum anzusetzen. Zucht von Schaf, Rind, Schwein, Pferd, Bau von festen Wohnhütten, Wollweberei, Frühformen des Ackerbaus im W. mit einem Pflug, Kenntnis von Gold, Silber und *ajos, einem weiteren Metall, patriarchalische Familienordnung, Exodus lassen sich auf Grund sprachlicher Argumente nachweisen (Forschungszweig der »linguistischen Paläontologie«). Gliederung in 3 »Stände«: Priester, Krieger, Bauern, die sich wohl auch durch »Sozialdialekte« unterschieden, ist wahrscheinlich. Die Gleichsetzung mit einer oder mehreren jungsteinzeitlichen Kulturen und die geograph. Festlegung der »Urheimat« sind bisher nicht geglückt. Selbst die wahrscheinlicheren Ansätze schwanken zwischen Mitteleuropa (F. SPECHT u. a.), S.-Rußland (W. BRANDENSTEIN u. a.) oder sogar der uralo-kaspischen Pforte (A. NEHRING). Das früher häufig benutzte »Buchenargument« (der Baumname *bhāgo- sei gemeinidg., die Pollenanalyse beweise, daß der Baum *Fagus sylvatica* L. nur w. der Linie Königsberg-Krim vorkomme, also liege das Gebiet der Grundsprache w. dieser Linie), ist dadurch entwertet, daß die angenommenen Vertreter der Wortsippe im Lit., Kurd., also im Ostidg., offenbar nicht hierher gehören, so daß der Baumname nur im Germ., Kelt., Lat., Griech. sicher belegt ist.

Gegen die traditionelle Konzeption der idg. Grundsprache haben sich neuerdings krit. Stimmen erhoben: W. S. ALLEN, TPhS 1953, 52 ff. bestreitet in extremer Weise ihren wiss. Wert überhaupt; N. S. TRUBETZKOV, Acta Ling. 1, 1939, 81 ff. und V. PISANI Linguistica generale e indeuropeo, 1947, lassen als Vorstufe des hist. Zustands nur eine Gruppe von Dialekten mit gemeinsamen Zügen gelten. Skeptisch beurteilt die Aussagekraft der linguist. Paläontologie H. KRONASSER [14].

G. N.

1. Brugmann Grundr., I-II 1897-1916 III-V 1893-1900.
 2. A. Meillet Les dialectes indo-européens², 1922 (1950).
 3. Ders. Introduction à l'étude comparative des langues indo-européennes, 1937 (Repr. 1964). 4. F. Specht Der Ursprung der idg. Deklination, 1944. 5. P. Thieme Die Heimat der idg. Gemeinsprache, AAMz 1953, Nr. 11.
 6. H. Krohn Sprache und Vorzeit, 1954. 7. W. Pötzl Die Gliederung des idg. Sprachgebiets, 1954. 8. P. Hartmann Zur Typologie des Idg., 1956. 9. J. Kurylowicz L'apophonie en indo-européen, 1956. 10. R. A. Crossland Indo-European Origins: The Linguistic Evidence, in: Past and Present XII, 1957, 16ff. 11. J. Pokorny Idg. Etym. Wb., I 1959, II 1965. 12. V. Picard Geolinguistica e indeuropeo³, 1961. 13. Ders. Glottologia Indoeuropea⁴, 1961. 14. H. Krausser Vorgesch. und Indogermanistik, in: Theorie und Praxis der Zusammenarbeit der anthropolog. Disziplinen (Symposium 1959) 1961, 117-140. 15. W. Brandenstein Das Indogermanenproblem, in: FF 36, 1962, 45-49. 16. G. Devote Origini indeuropee o. J. (1963) 17. A. Scherer Der Stand der idg. Sprachwissenschaft, in: Trends in European and American Linguistics, 1930-1960, 1963, 225ff.
- Indos** (*Ἰρδός*). 1. Skylax von Karyanda (519 v. Chr.) verfolgte als erster den Lauf des I. bis zum Delta (Hdt. 4,44), und danach galt er als einer der größten Flüsse der Welt. Dem klass. Alt. war er zwar bekannt (z.B. Curtius), doch ohne genaue Kenntnisse. Die Gegend des I. und seiner Nebenflüsse umfaßte damals kulturell wichtige und polit. entwickelte Gebiete Indiens (zur Geographie s. B. C. LAW Hist. Geogr. of Anc. India, 1955). Indien erhält seinen klass. Namen von dem Fluß schon vor Hdt., aber bis zu Plin. nat. 6,71. Ptol. 7,1,2. Peripl. mar. Er. 38 vertrat der griech. Name das sanskritische Sindhu.

Wunder werden von seiner Breite (Ktesias, Ind. I [Henry]), seinem Lauf und seinen Besonderheiten berichtet. Sein Flußbett hat häufig gewechselt, und die Identifizierung der Nebenflüsse und Arme des Deltas, wie auch von Städten an seinem Ufer ist schwierig. An einigen Stellen war er schiffbar (Diöd. 2,74. Arr. an. 5,9. 3,29,4,4), und die Kultur des Indus-Tales, die der vedischen voranging, mit den histor. Überresten, mit denen das pers. Reich in Berührung kam, muß den Fluß auf seinem N.-S.-Lauf benutzt haben. Obwohl ein schwieriger Fluß, hinderte weder er noch seine Nebenflüsse den w.-ö. Verkehr (und umgekehrt), und er bildete kein größeres Hindernis für Alexander d. Gr. Für den alexandrin.-ind. Seehandel waren die Arme des Deltas mit seinen Häfen von Bedeutung. Nach Strab. 15,701 teilt sich der Strom 2000 Stadien vor seiner Mündung in 2 Arme, die 1000 (Arist.) oder 1800 Stadien (Nearch.) voneinander entfernt sind. Peripl. 38 kennt 7 Mündungen, nämlich von W. nach O. Sagapa, Sinthon, »die goldene Mündung«, Chariphon, Saparages, Sabalasa, Lonibare. Das griech. Wissen von den Nebenflüssen ist umfangreich, aber von zweifelhafter Genauigkeit. Guraios und Soastos erreichten den → Kophen (= h. Kabul), bevor er in den I. einmündete. Auf der r.

- Seite werden Malamantos, Choes, Koas, Ptarenos und Saparnos erwähnt. Der Sonos ist der Swan. Auf der l. Seite mündet der Bidaspes oder → Hydaspe (- Jhelam) in den → Akesines (Skt. Chandrabhāgā, Cantab(r)a bei Plin., Sandabhaga bei Ptol., der h. Chināb), in den auch der Rhuadis (Ptol.), Hyarotis (Strab.) oder → Hydraotes (Arr. usw.) ebenso der Tutapos (Megasth. - Tohi oder Tawi) mündet. Arr. Ind. 4,8ff. erwähnt den → Hyphasis (Ptol. Bibasis, h. Bias), Saranges und Neudros als Nebenflüsse des I., die tatsächlich solche des Zadrades (Ptol.) oder Hesidros (Plin.), h. Satlej, sind zahlreiche Hinweise auf den I. und die Eigenheiten seiner Nebenflüsse und die Kultur im Gebiet des h. Panjabs bei R. C. MAJUMDAR Cl. Accounts of India, 1960, Index. J. D. M. D.

2. I., Fluß Lykiens nahe der kar. Grenze (h. Dalaman) zwischen den Flüssen → Harpasos (h. Aktschaj) und Xanthos (h. Koca), von Plin. nat. 5,103 als wasserreich mit 60 beständigen (*perennis*) Nebenflüssen und über 100 Sturzbächen (*torrentes*) beschrieben. Seine Quellen lagen in *Cibyrratarum lugis* (h. Esler Dagi, 2254 m). Am I. lag das Kastell *Thabusion* (Liv. 38,14,2). H. T.

W. M. Ramsay The histor. geogr. of Asia Min. 1962, 135-173 u. ö. Ruge, RE IX 1373, Ad. of the World II, Pl. 36.

Indoskythia (*Ἰνδοσκυθία*). Das Gebiet des Königreichs oder der Königreiche der Indoskythai (Ptol. 7,1,55), die nacheinander in Indien (einschließlich Baktrien und Arachosien) seit ca. 150 v. Chr. eindrangen. Zu den Skythen (Śakas) sind Bhūmaka, Nahapāna, Rajula, Śoḍasa, Moga, Maues, Vonones, Spalahora (ca. 60 v. Chr.), und Azes zu zählen. Zu den Indo-Parthern gehören Gondopernes (ca. 30 n. Chr.), Abdagases, Pakores, Sapedana, Satavastra, Phraotes, Aspavarma und Zeionises sind als Helfer eines Azes (Azes II.?) bekannt. Zu den Kushan (Kuṣāṇa) gehören Kujūla Kadphises, Wima Kadphises, Jihonika, Kanishka (78-101 n. Chr.), Vāśishka, Huvishka, Kanishka II., Vāsudeva I., Kanishka III., Vāsudeva II. (ca. 200 n. Chr.). Die Identität, Folge und Datierung sind umstritten. Die Herrschaft der Kushan im N. verdrängte nicht die Herrschaft der Parther im Sindh (Peripl. mar. Er. 38. Philostr. vit. Ap. 1,28,2, 17,26-31.3,58). Kanishka herrschte über Baktrien und Indien vom Pamir bis zu dem w. Rand der Vindhyas; ob sich seine Herrschaft auch in Richtung auf Bihar (ALTEKAR, Journ. Num. Soc. Ind. 20, 1958, 1ff.) erstreckte, ist fraglich. Die parth. Herrscher und ebenso die Kushan waren griechenfreundlich. Griech., ind. (bes. buddh.) u. zoroastr. Religionen blühten nebeneinander, wie Mz. und Ausgrabungen bestätigen (SCHLUMBERGER, Proc. Brit. Acad. 47, 1961, 71ff.). Der Handel mit Rom auf dem Land- und Seeweg war umfangreich. Für die Beziehungen mit der röm. Welt → India. Die Gandhāra- und die griech.-iran. Kunst waren vor allem durch röm. Techniken beeinflußt (SCHLUMBERGER-D. AHRENS Die röm. Grundlage der Gan-

dharakunst, 1961 mit Lit.) M. WĀLIULLAH KHAN (East and West 15, 1964, 53–60) möchte annehmen, daß die Gandhara-Kunst unter den Śakas ihren Ursprung hatte und erst durch die Parther, dann durch die Kushan hellenisiert wurde (von ca. 50 n. Chr. bis ca. 200 n. Chr.) bis zu ihrem Niedergang durch das Überhandnehmen ind. Einflüsse. Über die angebliche indo-khoresmische Dynastie des 4. Jh. ist wenig bekannt (TOLSTOV, Bibl. Or. 20, 1963, 229 ff.).

J. D. M. D.
A. Foucher L'art gréco-bouddhique du Gandhara, 1905 bis 1922. L. Bachhofer, Journ. Am. Orient. Soc. 61, 1941, 223 ff.
R. Ghirshman Begram, 1946. J. E. van Loon – De Leenen Scythian Period, 1949. J. Marshall Taxila, 1951. *Dess. Buddhist Art of Gandhara*, 1960.

Indulgentia. Das Wort ist seit Cic. (Verr. 2,1, 112 u.a.) belegt und bedeutet zunächst »Nachsicht, Güte, Zärtlichkeit«. Als Ausdruck einer gnädigen Zuwendung geht i. bes. seit Trajan und Hadrian in das Idealbild des Princeps ein. Die *i. principis* äußert sich in vielfältigen gnädigen Maßnahmen (CIL IX 1455,4. VIII 8813.8814, allg. Iav. Dig. 1,4,3; später häufig Nachlaß von Steuerrückständen, Cod. Theod. 11,28). Um die Wende vom 2. zum 3. Jh. kommen auch häufig strafrechtliche Begnadigungen *ex i. principis* vor (Scaev. Dig. 44, 7,30. Alex. Cod. Iust. 9,23,5 u.a.). Gleichzeitig entwickelt sich eine technische Bedeutung des Wortes i. für Begnadigung (bes. Alex. Cod. Iust. 9,51,4 und 5; *i. generalis* oder *communis*). Als i. werden sowohl Einzel- wie Massenbegnadigungen verschiedener Art bezeichnet, und zwar solche vor der Anklageerhebung (*ἀμνηστία*; Gord. Cod. Iust. 12, 35,5 pr.; Diokl. coll. 6,4,3. Aug. civ. 5,26), während eines anhängigen Verfahrens (Mod. Dig. 48,16,17. Diocl. Cod. Iust. 9,43,2. Valent. I. und Grat. Cod. Theod. 9,38,5. Theod. I. c. Sirmond. 7 und 8) oder nach dem Urteil (bes. Cod. Iust. 9,51,2ff.). Seit Konstantin besiegt die i. als Begnadigung nach dem Urteil grundsätzlich alle Urteilsfolgen (Cod. Theod. 9,43,1,3: *tantum ad restitutionem indulgentia valeat, quantum ad correctionem sententia valuit*). W. W.

Gaudemet Indulgentia principis, 1962. Waldstein Unters. zum röm. Begnadigungsr., 1964.

Industria (NISSEN It. Ldk. 2,157. CIL V p. 845), Municipium (CIL V 7478) der tribus Pollia (7468, 7478, 7481, 7491) in der 9. Region (Plin. nat. 3,49); der ältere Name lautete nach Plin. 122 *Bodincomagus*, was aus ligur. *Bodincus* (= Padus) und kelt. *magos* »Feld« zusammengesetzt ist. Über die Gründung der Stadt ist nichts bekannt; sie lag urspr. am Po, der sein Bett inzwischen nach N. verlagerte; h. Monte da Po. G. R.

Industrie. I. als kapitalist. Staats- oder Privatunternehmen gibt es in der Ant. nur in Ansätzen. Handwerkstätigkeit dagegen beginnt in der Altsteinzeit (bes. in Erde, Farben, Zauberei, Speisebereitung, Flechten, Bein, Holz, Leder, Muscheln, Werkzeug), ein Prozeß, der sich vom Neolithikum

(Textilien, Töpferei, Konstruktion, Schiffe, Bergbau) in die Metallzeiten (Glas, Metalle) hinein intensiviert. In indo-europ. und gemeinsemit. Z. ergänzten Wanderhandwerker die häusliche I. Mit der Bronzezeit wurden selbst die Dorfsmiede und alle von Königs-, Adels- oder Tempelöiken beschäftigten Stadtkulturhandwerker von China bis zum min.-myken. Hellas in der Regel seßhaft.

Homer und Hesiod kennen zahlreiche von der Oberschicht abhängige bewegliche Handwerksberufe, aber nur den Schmied als angesehen und seßhaft. Sein Berufsstand wird allmählich von Juweliern und, zumindest in Korinth und Athen, von Schiffbauern und Töpfern im 7. Jh. v. Chr., mit der Münzgeldwirtschaft nach 600 v. Chr. auch vom Lederhandwerk erreicht. Das neue *έγυαστήριον* des 6. Jh. v. Chr. produzierte mit Sklaven und freien Arbeitern, oft unter Aufsicht von Werkführern, für den Markt- und Fernhandel der frühen Münzgeldwirtschaft.

Im 5. und 4. Jh. v. Chr. wird dieses *έγυαστήριον* für viele sich spezialisierende Handwerkszweige charakteristisch. Reichtum durch Staatslieferungen läßt manche att. *έγυαστήριον*-Besitzer in die polit. Führerklasse aufsteigen, z. B. in Leder (Anytos, Kleon, Lysias, der Vater des Iphikrates), Töpferei (Hyperbolos), Metall-, Holz- und Beinarbeit (Kleophon, die Väter von Sophokles und Demosthenes). *Έγυαστήριον* beschäftigten jetzt bis zu 30 Sklaven und konnten bis zu 15–30% des investierten Kapitals jährlich einbringen. In Athen wurde der Werkstattverkauf an Privatkunden durch den an ansässige Zwischenhändler im Fern- und bes. Nahhandel zurückgedrängt. Von der Polis wenig beeinflußte Barbarengebiete blieben urtümlicher. In Rom waren die *fabri* noch im Frühhellenismus ein unspezialisierter Handwerksberuf, freilich seit der späten Königszeit durch spezialisierte Metall-, Lederhandwerker, Töpfer, Färber und Musiker ergänzt und alle für Armeedienst in → *collegia* zusammengefaßt.

Von Alexander d. Gr. bis zum Freitod von Antonius und Kleopatra VII. wurde der klass. hell. Wirtschaftsstil mit Urbanisierung und *έγυαστήριον* auf die Länder von Indien bis zum Atlantik allmählich übertragen, ohne daß aber (gegen Rossovčev) die neue Weltstruktur wirklich kapitalist. wurde. Erfindungen (Glasbläserei, Relieftöpferei, Agrarmaschinen), Geldverfeinerung, staatsorganisierte Produktion und gesteigerte Weltkaufkraft intensivierten die Handwerksproduktion, so daß dieselben Eigentümer gelegentlich Werkstätten in mehreren Zentren anlegten (Töpferei, Glas). Die Staats- und Monopolwerkstätten des Ptolemäerreiches und des hellenist. Indiens wuchsen zu manchmal gigantischen Föderativeinheiten an (ptol. Beer, Parfüms, Papyrus, Speiseöle, Textilien, Fischkonserven, Metallwerk, Ziegel). Die Handwerker waren hier Kontraktarbeiter, die unter Zugrundelegung eines jährlich veröffentlichten

Industrie

1405

Produktionsplans der Königszentralen durch Bürokraten und Steuerpächter kontrolliert wurden und Gehälter sowie (gelegentlich) einen Bonus für Überproduktion empfingen. Selbst in Äg. wurde aber die Agrarproduktion nicht von den Werkstätten getrennt verwaltet, bes. nicht wo Tempel oder Privatunternehmer Spezialprivilegien empfingen.

Im gleichzeitigen Rom tritt diese Tendenz noch stärker hervor. Der ältere Cato, Pomponius Atticus (Buchverlag), Rabirius Postumus (Töpferei) und ihre Zeitgenossen der Oberschichten kombinierten Handwerksgroßbetrieb und Latifundienverwaltung, bes. in der Verwendung oft derselben Sklaven und *viliici*. Wenn in unserer Zeit freie Handwerker (und gelegentlich selbst Sklaven) genug verdienten, schlossen sie sich zu Vereinen zusammen, die aber nur im Ptolemaierreich manchmal Regierungsaufträge kollektiv auszuführen hatten. Überall sonst war der Vereinszweck gesellschaftlich oder (bes. im Rom des Clodius) polit.

Die röm. Prinzipatszeit bis etwa Trajan war im Handwerkssektor der vorhergehenden Periode ähnlich. Neue Erfindungen (Zement, Stahl, bessere Blasbälge, Glas) und Provinzialintensivierung standen im Vordergrund. Von Hadrian an aber erzwingt die schrumpfende Kaufkraft der Reichsbevölkerung den allmählichen Anschluß von abhängig werdenden Handwerkern an die langsam sich aus Sklavenlatifundien zu Kolonien-patrocinia umwandelnden Großgüter. Um den Untergang der lebenswichtigen Stadtzentren zu verhüten, wurde das verarmende städt. Handwerk normativisiert, in einigen unvermeidlichen Fällen bürokrat. kontrolliert (Armeelieferungen, Versorgung Roms und gelegentlich anderer Stadtzentren) oder durch Staatswerkstätten ersetzt.

Aus dieser Strukturänderung zogen Diocletian und Constantind. Gr. die unvermeidlichen Konsequenzen. Alle Handwerker des Imperium Rom. wurden in Zukunft zwangsmäßig zu von der Staatsbürokratie kontrollierten Einheiten regional zusammengefaßt, die die Patrociniums- und Staatswerkstättenhandwerker mit dem unabhängigen Handwerk zusammenschlossen. Lieferung von Handwerksprodukten (bes. als Steuer) konnte in Zukunft durch die Staatsbehörden ohne Schwierigkeit angefordert werden. Söhne hatten in der Regel den väterlichen Beruf zu folgen. Unkontrolliert waren seit Constantin gewöhnlich nur die Klosterwerkstätten, die in Äg. manchmal Hunderte von Mönchen beschäftigten.

Bereits im späteren 4. Jh. n. Chr. beginnt aber eine Handwerkerentwicklung, die sich vor allem in den Rechtsquellen und Papyrusdokumenten manifestiert und das Zunftwesen von Byzanz und wahrscheinlich auch des frühma. Italiens sowie der islam. Fruwa vorbereitet. Durch Gesetzesprivilegien und noch häufiger durch Bestechung sicherten sich die neuen *collegia* trotz häufiger staatlicher Gegenmaßnahmen Einfluß auf die Ver-

Infamia

1406

kaufspreise, den (oft kollektiven) Einkauf von Rohmaterial, die (einkommensichernde) Beschränkung von Produktion, Verkauf, Gesellenbeschäftigung und Zulassung neuer Handwerker. Als Resultat blieben die techn. Handwerkskenntnisse der Ant. fast vollständig erhalten, bes. in den spätrom.-byz. Staatswerkstätten. Neue Erfindungen (Sedanweberei, Griech. Feuer) kamen auf oder wurden aus nichtant. Gebieten übernommen (Kompaß). Die neuen Gesellschaften des MA. von Indien bis Britannien fanden hier eine stabile und beachtlich hochstehende Handwerksstruktur vor, die seit der Prinzipatszeit von den neuen Völkern langsam und modifiziert übernommen wurde.

F. M. H.

Vgl. Art. *collegium* und mit voller Bibliogr. RE Art. Industrie und Handel, Oxf. Cl. Dict. s.v. *H. Bokstein Economic Life in Greece's Golden Age*, 1958, Ind. s.v. *V. Ehrenberg The People of Aristophanes*, 1962^a, Kap. 5.

- 20 20 *M. I. Finley Technical Innovation and Economic Progress in the Ancient World*. Econ. Hist. Rev. 18, 1965, 29f. Frank ESAR, Ind. s.v. *F. M. Heichelheim An Anc. Econ. Hist.* 1, 1958, 373f. 447f. 510f. 2, 1964, 205–218. A. H. M. Jones *The Later Rom. Empire*, 1964, Ind. s. craftsmen, guilds, industry. H. Michell *The Economics of Ancient Greece*^b, 1957, Kap. 5. G. Ostrogorsky *Hist. of the Byzant. State*, 1954, Ind. s. guilds, industry. Rostovtzev GuW, Ind. s.v. *Dens. Soc. a. Ec. Hell.* W., Ind. s.v.

Indutiomarus. Kelt. Personename, vgl. 30 HOLDER 2,41ff. – 1. I., Allobroger-Häuptling, Hauptbelastungszeuge im Fonteius-Prozeß 69 v. Chr., Cic. Font. 27,29 u.ö. vgl. o. II 591 Nr. 5. 2. I., Führer der Treverer, der 54 die 1. große Erhebung gegen Caesar auslöste, die sich aus internen Machtstreitigkeiten mit seinem römerfreundlichen Schwiegersohn → Cingotorix entwickelte. Nach anfänglichem Einlenken vor dem Britannienfeldzug (Caes. Gall. 5,3,1–4,4) knüpfte er weitere Verbindungen an und wurde die treibende Kraft für die teilweise geglückten Überfälle auf röm. Lager im Winter 54/53. Er fiel im Kampf gegen → Labienus, Caes. Gall. 5,55–58. GELZER Caesar 128ff.

H. G. G.

Inessa (*Ινησσα*). Alte Sizulerstadt am S-Hang des Aetna zwischen → Katana und → Kentoripa, die die von → Hieron I. in Katana ansiedelten, nach seinem Tode von da vertriebenen Kolonisten einnahmen (J. 461) und in → Aitne umbenannten unter Konsekrierung des Hieron als *οἰκιστής*: Diod. 11,76,3. Strab. 6,268. Steph. Byz. Der Name I. wird noch von Thuk. 3,103,1. 6,94,3 verwendet, dann verschwindet er. K. Z.

Infamia. Bedeutet eine mit Rechtsnachteilen verbundene Minderung der Ehrenstellung. Der Eintritt der i. ist geknüpft an die Ausübung bestimmter Berufe (z.B. Tierkämpfer, Schauspieler, Dirne), an Verurteilungen wegen einer Straftat, an die schimpfliche Ausstoßung aus dem Heer (*missio ignominiosa*), endlich an manche Verurteilungen im Zivilprozeß (wegen *dolus malus*, Treu-

bruch u.ä.). Folgen der i. sind der Ausschluß von Munizipalämtern und vom Anklagerecht im Strafprozeß sowie Beschränkungen der Befugnis zur Postulation für andere und der Vertretungsbefugnis im Zivilprozeß. Vgl. Dig. 3,2. Cod.Iust. 2,11.

D. M.

Max Kaser, ZRG 73, 1956, 220ff.

Infans s. Pubertas

Infanterie s. Peditatus

Infanticidium s. Parricidium

Infelix arbor und der Gegensatz *felix arbor* sind rituelle Begriffe. Zu den i.a. gehörten (s. Macr. Sat. 3,20,3. Plin. nat. 16,108): stachlige Bäume und Sträucher und solche mit schwarzen Früchten, sowie unfruchtbare und verkümmerte, außerdem Unkraut, sowie eine wohl wegen ihrer blutroten Farbe *sanguis* genannte Pflanze. Auch vom Blitz getroffene Bäume zählten dazu. Mit i.a. wurden *portenta* und *prodigia* verbrannt. Auch für Exekutionen und Geißelungen wurde Holz eines i.a. verwendet. Im Aberglauben spielten i.a. als Zaubermittel eine Rolle, wie auch manchen *felices a.* eine segensreiche Wirkung zugeschrieben wurde. Für Opferfeuer, Hochzeitsfackel u. dgl. kamen nur *felices a.* in Frage. – Die Ursprünge gehen auf alten Glauben zurück, auf die Systematisierung aber wird die etr. Disziplin stark eingewirkt haben (→ Veranius und → Tarquitius Priscus bei Macr. a.O. Plin. a.O. Vgl. THULIN, der den etr. Einfluß vielleicht überbewertet).

W. E.

Thalia Die etr. Disziplin 3, Göteb. Högsk. Arskr. 15, 1909, 94ff.

Inferi. Die Unterweltvorstellungen waren recht vage u. durch alle möglichen Einflüsse nicht klarer geworden. Die Anschauungen von einem Totenreich, von in den Gräbern hausenden oder auf der Oberwelt umhergeisternden Toten stehen unausgeglichen nebeneinander. I. ist Sammelbegriff aller Bewohner der Unterwelt, Götter wie – falls man das glaubte – verstorbener Menschen. Ausdrücklich treten die *di inferi* den *di caelestes* und *terrestres* gegenüber in der Kriegserklärung der → fetiales, Liv. 1,32,9. Ähnlich *superi et iferi* (sol.) auf einer Inschr. aus Picenum (CIL IX 5813). Die Opferbräuche unterschieden sich von denen für die Überirdischen z. T. grundlegend: → hostia, → immolatio. Meist aber sagte man für die Verstorbenen *di manes* (→ manes, → lemures, → larvae, → Orcus). Totenfeste sind → Parentalia mit → Feralia und anschließenden → Caristia, sowie → Larentalia, → Lemuria und die Tage an denen → *mundus patet*.

W. E.

Infibulation. 1. *ξεγίωσις*. Die Durchbohrung der Vorhaut mittels einer *fibula* (Cels. 25) sollte der Schonung von Gesundheit und Stimme dienen. 2. *κυνοδέσμη*. Im archäolog. Sprachgebrauch bezeichnet I. die Abbindung der Vorhaut mittels eines dünnen weichen Riemens, die von Griechen, bes. Athleten, aus ästhet. und hygien. Gründen viel geübt wurde. Die griech. Be-

60

zeichnung ist nur spät belegt. Darstellungen sind häufig, z. B. PFUHL Abb. 331-397. W. H. G. JÜCHER, RE IX 2543 ff.

Inflation. Münzgeld – I. wird mit der Erfindung des griech. Münzgeldes um 600 v. Chr. und der m. E. etwas späteren chines. analogen Entwicklung möglich. Preis-I. ist bereits für die alten, Stadtkulturen der Bronzezeit überliefert, bes. aus Notzeiten. In Griechenland gibt es schon im Elekt-

trongeld numismat. Indizien für I. Im 5. und 4. Jh. v. Chr. hören wir gelegentlich von Münzverschlechterung und finden »gefütterte« Silbermünzen. Das beträchtliche Ansteigen von Preisen und Dienstzahlungen im Griechenland und im pers. Babylonien ders. Periode und vor allem der Jahrzehnte unmittelbar nach den Welteroberungszügen Alexanders d. Gr. muß dazu wohl als Preis-I. bezeichnet werden.

Die Jh. von Alexander bis zum Untergang von Antonius und Kleopatra VII. sind durch Preis-I. seit ca. 220 v. Chr. und wieder in wechselnder Intensität seit ca. 140 v. Chr. bis zum Seeräubersieg des Pompeius und den Triumviratskriegen charakterisiert. Münzgeld-I. ist häufig dokumentar. und literar. gut belegt. Die röm. Silber- und Bronzewährung wurde im ersten und bes. im zweiten Pun. Kriege seit mindestens 217 v. Chr. einer ausgesprochenen I. ausgesetzt, ähnlich die Silberwährung des Ptolemäerreiches zwischen ca. 220 und 170 v. Chr.

Augustus hat hier wie überall eine neue Stabilisierung herbeigeführt. Seine Nachfolger von Nero bis Marcus haben die nachfolgende Preisdeflation durch eine fortschreitende inflationäre Münzverschlechterung des Silberdenars ungefähr ausgeglichen. Wohl noch unter Commodus und auf jeden Fall von Didius Julianus bis zur Frühzeit von Septimius Severus führte dann die fortschreitende Münzverschlechterung zu einer ersten I. von etwa 300%. Septimius Severus stabilisierte diesen Stand indessen bald, wohl dadurch daß seine berüchtigten Vermögensbeschlagnahmungen des Besitzes seiner polit. Feinde die Kaufkraft der Reichsbevölkerung deutlich verminderten.

Unter seinen Nachfolgern ist nur fortschreitende Preisdeflation zu registrieren, die durch die unverändert sich steigernde Denarverschlechterung nicht völlig ausgeglichen wurde. Erst 267 n. Chr. beginnt eine neue I. des röm. Silbers, die 301 n. Chr. unter Diocletian bereits zur Gleichsetzung von 50000 Denaren mit einem Goldpfund führte und 345 n. Chr. mit einem Rekordtiefstand von 106424000% (!) im Vergleich mit der Zeit des Augustus abschloß. Eine absolute Preis-I. war dazu seit Diocletian mit dieser Münzgeld-I. gleichzeitig und verschärft die Wirtschaftsschwierigkeiten dieser Periode. Der von Diocletian und Constantinus d. Gr. als Hauptwährung eingeführte Goldsolidus machte aber dann weitere Münz-I. in Byz. bis etwa 1070 n. Chr. unmöglich. Preis-I. erscheint